Die Stellung der NSDAP im Staat

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Breslau

vorgelegt von

Karl-Heinrich Burkert

Referendar.

Breslau 1934

Druck von R. Nischkowsky

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Walz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543114_0124

Gliederung.

Seite

A. Erläuterung grundlegender Fragen 1
1. Politik und Staatsrecht . . . . . .
2. Die Begründung des nationalsozialistischen Staates . . .
3. Die Rechtsquellen . . . . . .
4. Der verfassungsmäßige Schutz des nationalsozialistischen Staates . . . . . .
5. Der Führergrundsatz . . . . . .

B. Die politischen Aufgaben der NSDAP 10

C. Die Stellung der NSDAP im Reichsgefüge 14
I. Die NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts . .
II. Die Frage der Organschaft . . . . . .
III. Die NSDAP als Gliederung . . . . . .
IV. Die NSDAP als Trägerin des deutschen Staatsgedankens .
V. Die NSDAP als Trägerin der Staatsgewalt . . . . .

D. Die Ausschließlichkeit und der Ganzheitsanspruch der nationalsozialistischen Bewegung 30
1. Ablehnung des totalen Staates . . . . . .
2. Unterscheidung vom faschistischen Staat . . . . . .
3. Unterscheidung vom katholischen Staat . . . . . .
4. Ablehnung des absoluten und autoritären Staates . . .
5. Die Totalität der Bewegung verneint den Ständestaat . .

E. Die Einheit von Partei und Staat 44
1. Die Verbindung der unteren Dienststellen von Partei und Staat . . . . . .
2. Die Stellung des Führers der NSDAP . . . . . .
a) Der Parteiführer ist Führer des Reichs . . . . .
b) Die Stellung des Führer-Reichskanzlers zum Reichspräsidenten . . . . . .
c) Der Führer ist Inhaber der Regierungsgewalt . . .
d) „Der Führer" als staatsrechtlicher Begriff . . . . .
e) „Führer" nicht Diktator . . . . . .
f) Die Organstellung des Führers . . . . . .

F. Auswirkungen der Sonderstellung der NSDAP 56
1. Die Rechte aus der Führung . . . . . .
2. Hoheitsrechte der NSDAP . . . . . .
3. Besondere Vorrechte . . . . . .
4. Strafrechtlicher Schutz . . . . . .

G. Die NSDAP als integrierender Bestandteil des Deutschen Reiches 62
1. Die persönliche Integration des Führers . . . . . .
2. Die funktionelle Integration durch die Partei . . . .

H. Kurze Zusammenfassung 65

I. Nachtrag . . . . . .

Schrifttum.

Anschütz: Kommentar zur Reichsverfassung, 1933.
Anschütz-Thoma: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1929/32.
Anrich: Volk und Staat als Grundlage des Reiches, 1934.
v. Beckerath: Wesen und Werden des faschistischen Staates, 1927.
Benedicenti: Über die rechtliche Natur eines Organs der italienischen faschistischen Partei, Arch. öffentl. R. 1934/25, S. 30 ff.
Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz DJZ 1933/4585.
Ders.: Parteienbundesstaat, DJZ 1932/1017.
Binder: Deutscher Volksstaat, 1934.
Berger: Zum Neubau der Verfassung, 1933.
Bollert: Der neue preußische Staatsrat, Rvbl. 54/601.
Bortolotto: Faschismus und Nation, 1932.
Bogolepov: Die Parteiorgane im Sowjetstaat. Z. f. P. XXII 9, S. 609.
Buch: Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP, Deutsches Recht, 1934, S. 170, Nr. 8.
Cybychowski: Die nationale Methode im Staatsrecht, DJZ 34/643.
Dernedde: Völkischer Staat, JW 34/955.
Ders.: Kommissare, RVBl. S. 48/55.
Dennewitz: NSDAP und Berufsbeamtentum, RVBl. 141/55.
Dietrich: Partei u. Staat, Völkischer Beobachter Ausgabe A. Norddeutsche Ausgabe (V. B.) 46/132, S. 2.
Feder: Der deutsche Staat, 1933.
Feine: Nationalsozialistischer Staatsumbau, 1933.
Fehr: Das neue Recht, 1933.
Fernath: Mussolini, 1932.
Forsthoff: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, 1931.
Ders.: Der totale Staat, 1933.
Gehl: Der nationalsozialistische Staat, 1933.
Gebhard: Der Vorrang der Regierungsgewalt ZfP 22/8, S. 497.
Gerber: Freiheit u. Bindung der Staatsgewalt, 1932.
Ders.: Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches, 1933.
Giese: Allgemeines Reichs- und Landesstaatsrecht, 1930.
Giese-Volkmann: Die Preußische Verfassung, 1926.
von Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, S. 496 ff., 1895.
Goebbels: Faschismus, V. B. 30. 6. 33.
Gürke: Rasse u. Staat in der Rechtslehre. RVBl. 54/781.
Helfritz: Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl.
Ders.: Grundzüge der Organlehre, i. „Vertretung der Städte u. Landgemeinden", 1916.
Herrfahrdt: Werden u. Gestalt des Dritten Reiches, 1933.
Heß: V. B. 46/168, S. 2.
Hitler: Mein Kampf, Aufl. 1931.
Ders.: Reden 1933 u. 1934.
Horstmann: Der autoritäre Staat in Deutsches Recht, 1933, Nr. 4, S. 102.
Huber: Das Ende des Parteienbundesstaates, JW 34/193.
Ders.: Bedeutungswandel der Grundrechte, Arch. öffentl. R. 23/87, 24/250.
Ders.: Die Totalität des völkischen Staates in „Die Tat", April 1934, S. 30 ff.
Jellinek, Walter: Allgemeine Staatslehre, 1929.

Ders.: Revolution und Reichsverfassung in Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 9, 1920.
Jünger: Krieg u. Krieger, 1930.
Kaiserberg: Das Ermächtigungsgesetz, DJZ 33/458.
Ders.: Die Juli-Gesetzgebung der Reichsregierung, DJZ 33/111.
Kammon: Vom Wesen des neuen Reiches, V. B. 47/35, 36.
Ders.: Die beiden Seiten der Totalität, V. B. 47/144.
Kjellèn: Der Staat als Lebensform, 1917.
Koellreutter: Allgemeine Staatslehre, 1933.
Ders.: Vom Sinn u. Wesen der nationalen Revolution, 1933.
Ders.: Der nationale Rechtsstaat, DJZ 33/517.
Ders.: Integrationslehre u. Reichsreform, S. 1—12, 1929.
Ders.: V. B. 46/178, S. 7.
Ders.: Volk u. Staat in der Verfassungskrise, 1933.
König: Die Verfassung des Dritten Reiches, Deutsches Recht, 1933, S. 152.
Kriek: Völkischer Gesamtstaat und nationale Erziehung, Heidelberg 1931.
Ders.: Das Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung, Berlin 1930.
Krüger: Die Verfassung der n.s. Revolution, 1933, 2. Aufl.
Knubben: Die n.s. Revolution und ihre Legalität, R. v. Bl. 34/529.
Lenz: Politisches Staatsrecht, 1933.
v. Leers: Mustafa Kemal Pascha, ZfP XXIV, Heft 1.
Lohmann: Hitlers Staatsauffassung, 1933.
Medicus: Ermächtigungsgesetz, 1933.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch d. Deutschen Staatsrechts, 1914.
Mierow: Der neue preußische Provinzialrat. RVBl. 54/603.
Maschke: Die Rangordnung der Rechtsquellen, 1932.
Mussolini: La Dottrina del fascismo, übersezt von Wagenführ, 1933.
Nicolai: Rassengesetzliche Rechtslehre, 1933.
Ders.: Rasse u. Recht, 1933.
Ders.: Grundlagen der kommenden Verfassung, 3. Aufl. 1933.
Ders.: Der Neuaufbau des Reiches, 1934.
Nürnberg 1933?
Rehm: Allgemeine Staatslehre, 1899.
Ranke: Staat u. Partei, 1933.
Ritterbusch: Das Verfassungskompromiß von Weimar, das Experiment der Präsidialregierung und die nat. soz. Staatsidee.
Röbling: Kapitel Staat u. Volk in Hochschule für Politik der NSDAP, S. 99, 1933.
Rosenberg: Mythus des 20. Jahrhunderts, Kap. Volk u. Staat, S. 523 ff., 1933.
Ders.: Deutscher Ordensstaat, Nat. soz. Monatshefte, 34/497.
Ders.: V. B. 46/188 Ende der Parteien.
Ders.: Die Totalität der NSDAP, V. B. 47, Nr. 9, S. 2.
Piper: Die Neuordnung der menschlichen Gesellschaft, 1932.
Scheuner: Die nationale Revolution im Arch. öffentl. R. 24. Bd.
Schmitt, Carl: Verfassungslehre, 1928.
Ders.: Neubau des Staats- u. Verwaltungsrechts in Reichsjuristentag, 1933, S. 242.
Ders.: Staat, Bewegung, Volk (St. B. V.), 1933.
Ders.: Legalität u. Legitimität, 1932.
Ders.: Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk u. Reich, DJZ 33/455.
Ders.: Der Geist des neuen Staatsrechtes, DJZ 33/959.
Ders.: V. B. 46/166, S. 6.
Ders.: 1 Jahr nat. soz. Verfassungsstaat in Deutsches Recht, Jahrg. 4, S. 27.
Ders.: Der Hüter der Verfassung, 1931.
Ders.: Der Hüter der Verfassung in Arch. öffentl. R. 16/161.
Ders.: Weiterentwicklung des totalen Staates in Deutschland, Europ. Revue 1933/2.
Ders.: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934.

Schmitt-Dorotic: Die Diktatur, 1921.
Schornstein: Organpersönlichkeit u. Organkompetenz, 1933.
Schmerling: Der totale Staat, 1934.
Schön: Zum Begriff des totalen Staates, Jur. Rundsch. 1934/25, S. 43 ff.
Schulze: Deutsches Staatsrecht, 1881.
Smend: Verfassung u. Verfassungsrecht, 1928.
Steinbrück: Die Revolution Adolf Hitlers, 1934.
Stritzke: Was gilt noch von der Weimarer Verfassung? DJZ 33/1163.
Tischlederer: Die Staatslehre Leo XIII, 1927.
Ule: Ermächtigungsgesetz und Reichstag, RvBl. 54/604.
Vögelin: Rasse u. Staat, 1933.
Völkischer Beobachter, 9. Juli 33.
Walz: Eine neue publizistische Rechtstheorie, ZföR 1928.
Ders.: Vom Wesen des öffentlichen Rechts, 1928.
Ders.: Staatsrecht, 1931.
Ders.: Das Ende der Zwischenverfassung, 1933.
Ders.: Staatsrechtliche Struktur des Reichs (Stahl u. Eisen, 34, S. 576 ff.)
Ders.: Autoritärer Staat, nationaler Rechtsstaat oder völkischer Führerstaat, in DJZ 1933/1334.
Ders.: Liberalistisches u. Nat. Soz. Rechtsdenken (Volk im Werden 1934, S. 9 ff.).
Waldecker: Allgemeine Staatslehre, 1927.
Ders.: Verfassung Preußens, 1928.
Weimar: Unterliegt der Ausschluß aus der NSDAP der Nachprüfung durch Gerichte? Jur. Rundsch. S. 68, 1934.
Ders.: Können Geistliche Mitglieder der NSDAP sein? Jur. Rundsch. 33/241.
Westphalen, Graf: Vom demokratischen zum autoritären Staat, DJZ 1933/933.
Wieser: Gesetz der Macht, 1926.
Ziegler: Autoritärer oder totaler Staat, 1932.
Zschuke: Auf dem Wege zur Verfassung des Dritten Reiches, DJZ 1933/997.
Rundschreiben Leo XIII. u. Pius XI.

A. Erläuterung grundlegender Fragen.

1. Politik und Staatsrecht.

Um die staatsrechtliche Bedeutung der NSDAP festzustellen, muß man sich über die Grundlagen des Staatsrechts im klaren sein. Nur in wenigen kurzen Gesetzen wird die Stellung der NSDAP im Staat behandelt, und auch darin werden die wichtigsten Grundsätze nur angedeutet. Aus diesen Gesetzen allein kann die Stellung der NSDAP im Staat nicht entnommen werden. „Recht" ist nicht gleichbedeutend mit Gesetz. Es darf an der Besonderheit des Staatsrechts nicht vorbeigegangen werden. Diese liegt in der engen Verbundenheit und gegenseitigen Abhängigkeit von Staatsrecht und weltanschaulich bestimmter Politik.

Eine Trennung von Staatsrecht und Politik ist unmöglich, wie die Geschichte der Staaten lehrt. Die Entgegensetzung juristisch-politisch ist ein Bestandteil des liberal-rechtsstaatlichen Denkens; es wurde der Versuch gemacht, juristische Begriffe unabhängig von Zeit und Volk zu prägen. Der Jurist jedes Volkes sollte mit diesen Begriffen arbeiten können [1]). Die Unhaltbarkeit dieses Versuchs zeigt sich z. B. daran, daß selbst der Begriff des „Staates" nicht feststeht, sondern daß man nach 1871 den Inhalt des Begriffes „Staat" nach den tatsächlich staatsrechtlichen Verhältnissen und politischen Forderungen umformte. Die Wirklichkeit hält sich nicht an abstrakte Begriffe [2]). Der Staatsmann schafft und leitet den Staat nach seinem Willen und nach den Erfordernissen des Lebens, nicht an Hand einer allgemeinen Staatslehre. Das Staatsrecht ist nur das Handwerkszeug des Politikers, die Form, in der sich das Leben des Staates abspielt. Der Politiker gibt dem Staatsrecht, auf gesetzlichem oder ungesetzlichem Wege, die Fassung, die ihm nach seiner politischen Anschauung die richtige zu sein scheint. Vielfach wird sogar durch gesetzliche Regelung nur ein bereits bestehender Zustand legalisiert [3]). Durch das Staatsrecht erhält das politische Leben eines Volkes feste Regeln. Erst war und ist immer die Politik, die politische Anschauung, dann das Staatsrecht. Jedes Jahrhundert hat den Staat nach seiner Weltanschauung geprägt [4]). Eine Nicht-

---

1) Carl Schmitt, Deutsches Recht, 25. 5. 34.

2) Vergl. Walz, liberalistisches und nat. soz. Rechtsdenken a. a. O. S. 9 ff.

3) s. Gleichschaltung der Länder mit dem Reich; erst politisch, dann juristisch.

4) Vergl. Lenz, Politisches Staatsrecht.

beachtung der Ideen, die das Staatsrecht im einzelnen geformt haben, würde zu einer oberflächlichen Betrachtung führen; denn die leitende Idee jedes Staatsrechts gibt die bewußt oder unbewußt zu Grunde liegende Weltanschauung. Die Weimarer Reichsverfassung ist nur verständlich bei Kenntnis der weltanschaulichen Zusammensetzung der „Weimarer Koalition".

Die Staatslehre entspricht dann immer dem Staatsrecht. Im 19. Jahrhundert war daher zwangsläufig die Staatslehre liberal, denn sie hatte ein liberales Staatsrecht auszulegen. Ihre Begriffe richten sich nach dem bearbeiteten Staatsrecht. Andererseits ist das Staatsrecht und die Staatslehre heute faschistisch in Italien, bolschewistisch in Rußland und nationalsozialistisch in Deutschland. Viele Staaten unserer Zeit leben nach ihrem eigentümlichen Staatsrecht. Gewisse Ähnlichkeiten der Idee und ihrer Auswertung sind gegeben, aber das alles ändert nichts an der Formung des Staatsrechts durch die Politik. Gerade die Verschiedenheiten des Staatsrechts sind durch die Unterschiede der Weltanschauungen bedingt. Staatsrecht und Politik lassen sich nicht trennen [5]).

Folglich sind die Erkenntnisse der allgemeinen Staatslehre des 19. Jahrh. für die wissenschaftliche Erkenntnis des nationalsozialistischen Staates nur beschränkt verwertbar. Vom nat. soz. Staat übernommene Rechtseinrichtungen haben teilweise einen anderen Sinn bekommen. „An Stelle der statischen Betrachtung der Staatseinrichtungen in der Ruhelage ist die dynamische Betrachtung ihres wirklichen Wertes für die staatliche Machtbehauptung getreten" [6]). Dieses Ergebnis kann nicht durch die Vieldeutigkeit und Unklarheit des Begriffes des „Politischen" umgestoßen werden: Wenn Carl Schmitt unter „politisch" die „Freund-Feind" Bestimmung versteht, so erscheint diese Begriffsbestimmung wiederum als Entgegensetzung, die doch überwunden sein soll [7]). C. Schmitt selbst spricht von dem neuen „Ordnungsdenken" [8]), an Stelle der Entgegensetzung tritt die Einordnung. Andererseits genügt aber auch die Erklärung der Politik als „Gestaltung" [9]) nicht, weil von dem Begriff des Politischen auch die Gegenwart mit umfaßt wird. Dem Ordnungsdenken entspricht es, wenn Walz unter „Politisch" die Führergefolgschaftsgruppierung [10]) und Koellreutter „Gemeinschaftsbildung" [11]) verstehen will.

---

[5]) Koellreutter, Staatslehre, § 1; Walz, Zwischenverfassung S. 7; Carl Schmitt, Deutsches Recht, 25. 5. 34.

[6]) Fehr, a. a. O. S. 11.

[7]) Gegen C. Schmitt, Koellreutter „Volk u. Staat in der Verf. Krise" in Neubau der Verfassung S. 11.

[8]) 3 Arten rechtswissenschaftlichen Denkens D.R. 25. 5. 34.

[9]) Helfritz, Staatslehre S. 5 ff.

[10]) In einer Vorlesung S.S. 34.

[11]) Staatslehre S. 11 f., S. 74.

Falsch wäre es aber auch, Politik für Recht und Recht für Politik zu erklären, denn dann würde man gegen das Ordnungsdenken, das die Beziehungen zwischen beiden und ihre gegenseitige Abhängigkeit aufdeckt, verstoßen. Recht und Politik sind mithin verschieden, aber nicht entgegengesetzt. Verfehlt ist es daher, einem „politischem Staatsrecht" ein „juristisches" entgegenzusetzen. Jedes Staatsrecht ist auch irgendwie politisch [12]).

2. Die Begründung des N.S. Staates.

Die NSDAP hat ihre Stellung im Staat, die in der n.s. Welt- und Staatsanschauung begründet ist, durch die nationale Revolution und das Ermächtigungsgesetz erlangt.

Die nationale Revolution wurde am 12. 3. 33 vom Führer verkündet. In ihrem Zuge ging die Staatsgewalt auf die nationale Regierung und Bewegung über. Durch die nationale Revolution sollte den Lebensgesetzen des Deutschen Volkes wieder Geltung verschafft werden. Mithin war die durch die Revolution erlangte Staatsgewalt rechtmäßig [13]); ebenso nach der früheren Anschauung, die die Gesetzmäßigkeit der Begründung nicht forderte [14]). Durch die nationale Revolution wurde der n.s. Staat geschaffen. Dadurch wird sie als echte Revolution gekennzeichnet, denn wesentlich an einer Revolution ist nicht die Gewaltanwendung [15]). Entscheidend ist die Durchsetzung einer neuen Staatsidee und einer neuen Weltanschauung. Die Revolution wurde von der NSDAP geführt mit dem Ziele, ihre Anschauung durchzusetzen. Daher ist der neue Staat nationalsozialistisch. Die Beteiligung von nicht zur NSDAP gehörenden Verbänden tut dem keinen Abbruch, denn die Führung lag eindeutig bei der NSDAP und wurde von den anderen Verbänden anerkannt. Die Gesetze vom 14. 7. 33 und vom 1. 12. 33 bestätigen den nationalsozialistischen Charakter des neuen Staates.

Die Wahl zum Reichstag am 5. März 1933 hatte die Eigenschaft einer Volksabstimmung, denn sie verfolgte den Zweck, dem Volk Gelegenheit zu geben, sich zur Bildung der nationalen Regierung zu äußern. Eine erfolgreiche Volksabstimmung gibt nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Regierung die rechtliche Grundlage zu ihrer Arbeit [16]). Es wäre also an sich kein Gesetz erforderlich gewesen. Die Volksüberzeugung ver-

---

12) C. Schmitt, Verf. Lehre, S. 135 b II; Thoma, H. e. Str. I. S. 183, 2, 6.
13) Dazu Nicolai, Rassengesetzl. Rechtsl. S. 38.
14) RGZ 100/27, RGSt 53/39; Helfritz, Staatsl. S. 67.
15) Koellreutter, Staatslehre, S. 68; Scheuner u. a.
16) A. A.: Carl Schmitt, Volk—Staat—Bewegung; Kaiserberg, DJZ 33/438.

langte jedoch zumindest den Versuch eines gesetzmäßigen Vorgehens [17]). Daher war noch ein Gesetz erforderlich.

Dieses erging als Folgerung aus der nationalen Revolution am 24. 3. 33. Darin wurde die Ablösung der Weimarer Republik durch den n.s. Staat gesetzlich bestätigt [17]). Es ist einem Thronverzicht vergleichbar. Ein Schlußstrich unter das letzte Jahrhundert und gleichzeitig Beginn einer neuen Zeit.

Die in den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen erfolgte Annahme des Gesetzes macht es nicht zu einem Bestandteil der Verfassung von Weimar; sie ist nur die Brücke vom alten zum neuen Verfassungsrecht. Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit, die Weimarer Verfassung zur Grundlage zu erklären. Eine solche Behauptung verkennt das Wesen der Legalität der Machtergreifung [18]).

Durch dieses Gesetz vom 24. 3. 33 wurde die Regierung neben dem Reichstag praktisch allein zum Gesetzgeber erhoben. Diese Regelung läuft der Weimarer Verfassung genau zuwider, da nunmehr der entscheidende Einfluß bei der Regierung und nicht bei dem Parlament liegt. Der Name „Ermächtigungsgesetz" ist abzulehnen, da der n.s. Staat sich nicht auf eine Ermächtigung der Weimarer Republik aufbauen kann [19]). Der Sinn der Bemessung der Gültigkeit ergibt sich aus der Rede des Reichskanzlers vor dem Reichstag, in der er sagt, er wolle nach vier Jahren wieder vor das Volk hintreten [20]). Gab die nationale Revolution die machtpolitische Grundlage, so das Gesetz zur „Behebung der Not von Volk und Reich" die formell verfassungsmäßige Grundlage zum Neubau des Reiches [21]). Durch die nationale Revolution wurde der Geist, durch das Gesetz vom 24. 3. 33 die Anwendung der Verfassung von Weimar beseitigt und der n.s. Staat rechtmäßig begründet. Alle folgenden Gesetze und Maßnahmen dienen nur der weiteren Aus- und Durchführung.

Diese Auffassung steht im Widerspruch zu einer Äußerung des Staatssekretärs Pfundtner [22]). Danach soll das Gesetz vom 1. 12. 33 die eigentliche Geburtsstunde des n.s. Staates sein. Dieser Behauptung kann nicht beigetreten werden; der n.s. Staat ist nicht durch ein Gesetz geschaffen. Er ist entstanden durch die nationale Revolution. Durch das genannte Gesetz ist die Einheit von Partei und Staat nur nach außen hin deutlich gemacht worden. Anders wäre es freilich nach positivistischer Rechtsauffassung. Die neu ernannten Minister haben auch

---

17) Über die rechtliche Zulässigkeit A, 4.
18) Walz, Zwischenverf. S. 20; Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 5 ff.
19) C. Schmitt, St. B. V. S. 8.
20) Hitler, Regierungserklärung v. 23. 3. 33.
21) Walz, Zwischenverf. S. 19 ff.
22) Völk. Beobachter (V. B.) 46/365, Ausg. A (Nordd. Ausg.).

sofort erklärt, daß in ihrem Aufgabenkreis keine Veränderung eintrete. In keinem Geschichtsbuch wird später stehen, daß der n.s. Staat am 1. 12. 33 geschaffen worden sei.

3. Die Rechtsquellen.

Da der Staat nationalsozialistisch ist, sind n.s. Grundsätze vom Staat übernommen, z. B. Sinn, Zweck und Wesen des Staates, Aufgaben der Politik, die Rassenlehre, die Art der Organisation und die Rechtsquellen. Als solche gelten Gesetze, eine Anordnung des Führers [23]) und ungeschriebenes Verfassungsrecht.

Eine Anordnung des Führers gilt als Rechtsquelle, weil nach n.s. Anschauung der Führergrundsatz den Gesetzen der Natur und den Erfordernissen des Lebens entspricht [24]). Ist er aber richtig, dann ist er auch Recht. Der Führergrundsatz ist an Stelle des Mehrheitsgrundsatzes zum staatlichen Formprinzip erhoben. Einem Führerbefehl widersetzen sich auch Nichtparteigenossen nicht. Äußerungen des Führers oder seiner Mitarbeiter können bei der gestellten Frage gesetzesgleich herangezogen werden. Ebenso ist n.s. Schrifttum zu berücksichtigen. Zu beachten ist die Richtung mancher Äußerungen nur an das Ausland [25]).

Als weitere Rechtsquelle gilt ungeschriebenes Verfassungsrecht (Verfassungsgewohnheitsrecht). Es zerfällt in zwei Gruppen. Einmal in solches, das sich aus der genaueren, nicht am Wort haftenden Auslegung der Gesetze ergibt. Entscheidend ist die Wahrung des Zweckes der Bestimmung, der ihr vom Gesetzgeber für das Staatsleben zugedacht ist [26]). Über die bloße Auslegung hinaus kann eine Ergänzung nötig sein. Die zweite Gruppe ist bedeutend wichtiger. Sie umfaßt das Staatsrecht, das gesetzlich überhaupt nicht geregelt ist, obwohl zu ihm vielleicht die wichtigsten Grundsätze des Staates gehören. Sie sind vielleicht wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht zu Papier gebracht worden. Solches ungeschriebenes Verfassungsrecht hat es zu allen Zeiten und in allen Staaten gegeben, während das geschriebene Verfassungsrecht in wenigen Staaten und erst in neuerer Zeit Brauch war und ist [27]). Geschriebene Verfassungen haben nur einen geringen Wert, das Leben des Staates geht weiter.

---

23) Der Ausdruck „Führerbefehl" ist besser zu vermeiden, da er polizeistaatlichem Denken ähnelt und dem Führergrundsatz nicht voll gerecht wird.

24) „Mein Kampf", S. 492 ff.

25) Über den Begriff des Führers s. A, 5.

26) Vgl. Smend: Ungeschriebenes Verfassungsrecht, S. 250, II; praktisch geworden in der Volksabstimmung v. 12. 11. 33; die Maßnahme war bereits getroffen, nicht erst beschlossen.

27) Helfritz, Staatslehre, S. 38; Carl Schmitt, Deutsches Recht 34, S. 27.

Die ostgermanischen Könige der Völkerwanderungszeit, die Sachsen- und Staufenkaiser, haben ihre staatsrechtliche Stellung nicht auf eine geschriebene Verfassung stützen können und wollen. Es wird sich zeigen, daß im n.s. Staat das ungeschriebene Verfassungsrecht eine bedeutende Rolle spielt. Nicht zum ungeschriebenen Verfassungsrecht gehört die politische Bedeutung der NSDAP. Diese muß aber ebenfalls zur Beurteilung der rechtlichen Fragen herangezogen werden. Ihre politische Bedeutung folgt nicht aus der staatsrechtlichen, vielmehr folgt die staatsrechtliche aus der politischen Bedeutung, da das Staatsrecht des n.s. Staates zum Teil nach der politischen Bedeutung der NSDAP geschaffen worden ist.

Schließlich seien noch die Verfassungsgesetze des Dritten Reiches erwähnt. Auch der n.s. Staat hat seine Verfassung, jedoch ist der Verfassungsbegriff ein anderer. Im 19. Jahrhundert verstand man unter Verfassung eine Urkunde, die in ihrem ersten Teil die Organisation des Staates und im zweiten Teil Grundrechte und Grundpflichten der Bürger enthielt [28]). Sie war eine Art Vertrag zwischen dem Staat, dem König einerseits und dem Volk, repräsentiert durch das Parlament andererseits. Unter der „Verfassung" hat man späterhin alle Staatsgrundgesetze einbegriffen [29]). Im n.s. Staat kann Verfassung nur „Staatsgrundgesetz" [30]) schlechthin bedeuten. Vorläufig hat das Deutsche Reich nur einzelne Verfassungsgesetze. Die Beibehaltung des Verfassungsbegriffs ist bejaht [31]). Zu diesen Gesetzen gehören:

1. das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. 3. 33;
2. das vorläufige Gleichschaltungsgesetz vom 29. 3. 1933;
3. das Reichsstatthaltergesetz vom 5. 4. 33;
4. das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933 (RGBl. S. 479);
5. das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. 7. 33;
6. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 33/3. 7. 34 (RGBl. I, S. 1016, 34 S. 529);
7. das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 (RGBl. I, S. 75);
8. das Gesetz über das Staatsoberhaupt v. 1. 8. 34 (RGBl. I S. 747);
9. die verschiedenen Gesetze über den ständischen Aufbau;
10. die Verfassung der Deutschen Ev. Kirche und das Konkordat vom 20. 7. 33;

Neben diesen n.s. Verfassungsgesetzen, die ein eigenes

---

[28]) C. Schmitt, Verf. Lehre, S. 36 ff.
[29]) C. Schmitt, Verf. Lehre, S. 13 ff.
[30]) So der Führer: Rede vor dem Reichstag 23. 3. 33 „die endgültige ‚Verfassung' wird dem Volk zur Billigung vorgelegt werden".
[31]) Art. 4 des Gesetzes vom 30. 1. 34.

Verfassungssystem bilden, gilt noch die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, sogenannte „Verfassungsüberlagerung“ [32]). Sie gilt jedoch nur noch insoweit, als sie mit dem n.s. Verfassungssystem und der n.s. Anschauung vereinbar ist. Es handelt sich im wesentlichen um organisatorische Anordnungen, Einrichtung des Reichskanzlers, der Reichsregierung und des Reichstags.

4. Der verfassungsmäßige Schutz des nationalsozialistischen Staates.

Der Reichstag kann auf Grund des Art. 76 Weim. Reichsverfass. die neuen Verfassungsgesetze nicht aufheben, weil die Weimarer Verfassung und die n.s. Verfassungsgesetze als verschiedene Verfassungssysteme nebeneinanderstehen. Die neuen Gesetze haben mit der Weimarer Verfassung außerdem, daß sie an ihre Stelle treten, nichts zu tun. Die Schaffung einer Verfassung des n.s. Staates ist keine Verfassungsdurchbrechung oder Verfassungsänderung, sondern Verfassungsneubildung. Art. 76 könnte nur als Krücke verwendet werden [33]). Eine andere Frage ist, ob und inwieweit die neuen Verfassungsgesetze durch die Reichsregierung oder im Wege der Volksabstimmung aufgehoben werden können. Nach der Weimarer Verf. waren der Verfassungsänderung keine Schranken gesetzt [34]). Sie hatte keine Entscheidung getroffen. Man sagt, sie war „wertneutral“ [35]). Carl Schmitt hat in die W.V. mehr hineingelegt, als sie enthielt [36]). Er verkennt die „folgerichtige Großartigkeit der freien demokratischen Selbstbestimmung“ [37]). Anders ist es im n.s. Staat. Dem Satz Carl Schmitts: „Vor jeder Normierung liegt eine grundlegende politische Entscheidung des Trägers der verfassungsgebenden Gewalt“ [38]) ist für den n.s. Staat beizutreten und zwar in einem darüber hinaus gehenden Sinn. Der „Verfassungskern“ [39]) ist fast gar nicht normiert. Er kann nur aus den ergangenen Verfassungsgesetzen geschlossen werden. Diese sind nur die organisatorischen Normen zur getroffenen Entscheidung. Dem Nationalsozialismus ist das Bekenntnis, die endgültige unabänderliche Entscheidung, im Gegensatz zur Neutralität des Liberalismus wesenseigentümlich. Eine solche Entscheidung

---

32) Zwischenverf. S. 45.
33) Walz, DJZ, 33/1336, 4; Die Anwendung des Art. 76 am 30. 1. 34 entsprach der folgerichtigen Zuendeführung der Legalität.
34) Anschütz zu Art. 76, 1, 3; Maschke, S. 37—40 ff.; Walz, Steuerrecht, S. 282/388; a. A.: Schmitt, Verf. Lehre, S. 12 u. 26.
35) Walz, Zw. Verf. S. 9 ff.
36) Vgl. Anm. 34.
37) Thoma, H. d. StR. I, S. 193.
38) Verf. Lehre, S. 23 II.
39) Walz, Zw Verf., S. 9.

hat der Nationalsozialismus verschiedentlich getroffen [40]). Diese Entscheidungen sind nicht wie reine Organisationsfragen veränderungsfähig. Führergrundsatz und Rassenlehre entsprechen den Lebensgesetzen des Deutschen Volkes und sind somit unabänderlich und ewig gültig. Sie können nicht aufgehoben werden. Ein Gesetz, das gegen die n.s. Weltanschauung grundsätzlich verstoßen würde, wäre rechtsungültig [41]). Von diesem Schutz wird nur die Weltanschauung als solche, nicht ihre gesetzliche und organisatorische Durchführung im einzelnen erfaßt. Die n.s. Staatsidee genießt also den denkbar weitgehendsten Schutz. Von diesem Schutz wird die NSDAP als „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens" mit erfaßt. Gesetz vom 1. 12. 33 § 1: „Die NSDAP ist mit dem Staat unlöslich verbunden". Sie wird also bestehen, solange der Staat besteht [42]).

5. Der Führergrundsatz.

Da der Führergrundsatz zum staatlichen Formprinzip erhoben worden ist, bedarf es einer Erläuterung des Führerbegriffs. Carl Schmitt hat die Rechtseigenschaft des Führerbegriffs festgestellt [43]). „Führer" als Rechtsbegriff ist z. Zt. nur dem deutschen Recht eigentümlich. Der Führergrundsatz beruht auf der Erkenntnis des Wertes der Person [44]) und auf der Notwendigkeit, die Entscheidung durch e i n e n Mann treffen zu lassen [45]).

Dem Führer entspricht die Gefolgschaft. Führer und Gefolgschaft bilden eine Ordnung. Solche Ordnungen durchziehen das gesamte Staats- und Volksleben. Der Führer bedarf der Anerkennung durch seine Gefolgsleute. Diese kommen seinen Befehlen nach, nicht weil er befiehlt, sondern weil sie ihn als ihren Führer anerkannt haben. Daher unterscheidet sich der Führer vom Diktator, der nur seine Macht gebraucht. „Die Wurzel der Unterordnung liegt im Vertrauen und nicht im Gradabzeichen" [46]). Führung ist nicht befehlen oder regieren. Führung ist aber auch bedeutend mehr als Aufsicht. Auf der Anerkennung durch die Gefolgschaft, auf ihrem Vertrauen, beruht die Autorität des Führers, seine Fähigkeit zu führen [47]). Die Anerkennung zwingt den Gefolgsmann auch im persönlichen Leben „ohne Befehl" nach dem Willen des Führers zu handeln. Darum ist Gefolgschaftstreue mehr als Gehorsam.

---

40) Walz, DJZ 33/1336, 3.
41) Nicolai, Rassengesetzl. Rechtsl. S. 35 ff.
42) Hitler in Nürnberg.
43) Staat, Beweg., Volk, S. 32 ff.
44) Hitler, Mein Kampf, S. 499 ff.
45) Hitler, Mein Kampf, S. 499 ff.
46) Art. 10, II der Allg. Dienstordnung für die SA der NSDAP.
47) Über den „autoritären" Staat s. unt. D, 4.

Das ist nur möglich bei innerer Übereinstimmung zwischen Führer und Gefolgschaft. Innere Übereinstimmung beruht auf der Artgleichheit. Darum müssen Führer und Gefolgsmann gleichen Blutes sein. Zwischen Führer und Gefolgschaft besteht ein gegenseitiges Treueverhältnis; dieses persönliche Verhältnis ist das wesentlichste Merkmal einer germanischen Staatsverfassung [48]). Mithin tritt der Begriff der Einordnung an Stelle der Entgegensetzung. Die Über- und Unterordnung wird zu einem Teil der Einordnung, denn das Rangverhältnis wird nicht aufgehoben. „Der Autorität nach unten entspricht die Verantwortung nach oben". In diesem Satz ist der Unterschied zum demokratisch-parlamentarischen Staat zusammengefaßt. Das Identitätsprinzip vernichtet jede Autorität. Das Volk regiert sich selbst. Die Unterscheidung zwischen Herrschern und Beherrschten ist nicht qualitativer Art. Daher wird jede Autorität unmöglich gemacht; denn diese setzt immer eine Rangordnung voraus. Ebenso kennt die Demokratie keine Verantwortung, da eine wirkliche Verantwortung immer nur gegenüber einem qualitativ höherstehenden Einzelnen bestehen kann.

Folgerichtig wird der Führer nicht von unten gewählt, sondern von oben ernannt. Dann erst folgt die Zustimmung der Gefolgschaft. Damit ist die Einrichtung des Wahlrechts beseitigt [49]). Der Führergrundsatz ist die folgerichtige Fortbildung des germanischen Genossenschaftsprinzips, da nicht jeder entscheiden kann, wird einem allein von jedem Mann die Entscheidung übertragen. Darum das Erfordernis der Zustimmung.

Es gehört noch zum Führergrundsatz, daß dem Führer häufig zu seiner Beratung ein Rat von Männern zur Seite gegeben wird. Diese haben ihn nur zu beraten; die Entscheidung hat der Führer allein zu treffen.

Die aus dem Führergrundsatz entwickelten Begriffe gehören wie dieser selbst zu den Grundregeln des neuen Staates. Sie sind Rechtsbegriffe. Sie seien deshalb noch einmal aufgezählt: Führer, Gefolgschaft, Rat, Autorität, Verantwortung, Treue, Ehre, Artgleichheit [50]).

Diese Betrachtungen über grundsätzliche Fragen mußten zum besseren Verständnis der Arbeit vorausgeschickt werden, trotzdem läßt sich eine Erklärung von grundlegenden Begriffen im Folgenden wegen der bestehenden Begriffsunklarheit nicht vermeiden.

---

[48]) Rosenberg, n.s. Monatshefte, 1934, S. 480/481.

[49]) Die Reichstagswahl vom 12. 11. 33 war keine „Wahl" im herkömmlichen Sinn (Walz).

[50]) Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 32.

B. Die politischen Aufgaben der NSDAP.

Die NSDAP ist aus dem Leben des deutschen Volkes und Reiches nicht weg zu denken. Das ist eine Folge ihrer Geschichte, d. h. ihres Kampfes um die Macht und ihres gegenwärtigen Einflusses auf die Geschicke des deutschen Reiches. Sie war zuerst äußerlich Partei unter Parteien, nannte sich aber „Nationalsozialistische Bewegung". Schließlich überwand sie die anderen Parteien und wurde zur einzigen politischen Partei. Nur im Gegensatz zum „Parteienbundesstaat" mag man vom „Einparteienstaat" [51]) sprechen, da „eine Partei" Merkmal des bolschewistischen Staates ist. Eine ähnliche Entwicklung hat in anderen Ländern — Rußland, Italien, Türkei — stattgefunden. Der äußere staatsrechtliche Aufbau ist in diesen Ländern, mit Ausnahme Rußlands im wesentlichen derselbe, jedenfalls was die Stellung der Partei und des Staatsführers anbetrifft. Tiefgehende Unterschiede bestehen in den weltanschaulichen Grundlagen, am wenigsten gegenüber dem Kemalismus [52]).

Die Organisation der Partei ähnelt der des Preuß. Militär- und Beamtenstaates. Die Partei zerfällt in zwei Säulen. Es sind: die politische Organisation (PO) mit den angeschlossenen Verbänden und die SA und SS. Die PO und SA und SS sind scharf getrennt.

Die Partei besitzt den Staatsministerien ähnliche Ämter und eine eigene Disziplinar-Gerichtsbarkeit. Sie ist auf dem Führergrundsatz aufgebaut. PO und SA haben in dem Partei- und obersten SA-Führer unter dem Namen „Der Führer" die gemeinsame Spitze. Dieser hat zu seinem Stellvertreter in allen Fragen der Parteiführung einen „Stellvertreter des Führers" bestellt. Der PO angegliedert sind Organisationen für Berufe und besondere Zwecke. Diese führen das Vorwort „nationalsozialistisch" im Gegensatz zu den gleichgeschalteten Organisationen. Ihre Mitglieder müssen Parteigenossen sein. (Ausnahmen bestehen.) Die gleichgeschalteten Organisationen sind der äußere Kreis und werden von dem engeren Kreis der Parteiorganisation geführt. Aus der Partei hervorgegangen ist die Hitlerjugend und der nationalsozialistische freiwillige Arbeitsdienst. Die gleichgeschalteten Organisationen sind durch einen „revolutionären Akt" geschaffen [53]).

Die Partei war so organisiert, daß sie den Staat und alle Organisationen des Volkes übernehmen und in der Hand behalten konnte. Die Ziele der NSDAP sind im Parteiprogramm vom 24. 2. 1920 unabänderlich festgelegt.

---

[51]) Huber JW 1934, S. 193.

[52]) Zeitschrift für Politik XXIV, 1.

[53]) Dr. Ley: Arbeitsfront, Frauenwerk, Erzieherfront, Rechtsfront als wichtigste.

Die NSDAP ist keine Partei mehr im Sinne eines parlamentarisch regierten Staats. Gerade darin liegt ihre Besonderheit. Partei bedeutet Teil. Jede alte Partei umfaßte nur einen Teil des Volkes und wollte nicht das ganze Volk erfassen. Da das Volk nun politisch Stellung nehmen mußte, zerfiel es in viele Teile (Parteien). Das war nur deshalb möglich, weil die verschiedenen Parteien sich gegenseitig als möglich, und da sie nur einen Teil erfassen wollten, auch als nötig anerkannten. Darum hatte jede alte Partei notwendig einen Gegenspieler. Die NSDAP besitzt einen solchen nicht mehr. Nach dem Parteiverbotsgesetz besteht sie als einzige politische Partei in Deutschland und will, wenn auch nicht organisatorisch, so doch weltanschaulich das ganze Volk erfassen. Die NSDAP erstreckt sich also nicht mehr auf einen Teil, sondern auf die Gesamtheit des Deutschen Volkes. Und das nicht zufällig. Denn sie hatte von Anfang an den Willen zur Ausschließlichkeit. Politische Betätigung ist nur noch innerhalb der NSDAP oder auf nationalsozialistischer Grundlage möglich.

Infolge ihrer Stellung als einziger politischen Partei kommen ihr dementsprechende Aufgaben zu. Diese Aufgaben sind ihr nicht erst neuerdings zugewiesen. Sie ist vielmehr darin von Anbeginn ihres Bestehens erprobt. Im allgemeinen sind die Aufgaben die gleichen geblieben wie während des Kampfes um die Macht, nur ist ihre Arbeit jetzt auf Aufbau und tiefere Durchdringung gerichtet. Die der NSDAP gestellten Aufgaben sind ihr von ihrem Führer aufgezeigt. Sie beziehen sich auf das Volk, auf den Staat, und schließlich auf das Verhältnis des Volkes zum Staat.

Unter „Volk" darf nicht das „Staatsvolk" verstanden werden. Die Staatslehre begriff unter „Volk" die Summe aller Angehörigen eines Staates. Sie ging damit unter dem Vorwand der juristischen Begriffsbestimmung an dem wesentlichsten Merkmal des Volkes, der blutmäßigen Verbundenheit, infolge gemeinsamer Abstammung, vorbei. Sie vergaß die Merkmale gemeinsamer Geschichte und gleicher Sprache. Vom Staatsvolk kann man sich durch Aufgabe der Staatsangehörigkeit lossagen. In das Volk in unserem, seinem eigentlichen natürlichen und damit auch juristischem Sinn wird man hineingeboren. Eine Aufgabe der Zugehörigkeit ist unmöglich. Darüber hinaus versteht der Nationalsozialismus unter dem Begriff des Volkes nicht nur alle lebendigen Deutschen. Volk umfaßt danach alle Deutschen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Aufgaben der NSDAP und die Beziehungen der NSDAP zum Volk erstrecken sich daher auf das Deutsche Volk in seiner Gesamtheit. Für diese Arbeit ist dies indeß nur von mittelbarer Bedeutung, nämlich insofern, als dadurch die Stellung der NSDAP zum Reich beeinflußt wird.

Volk- und Reichswerdung der Deutschen, Erziehung des

Deutschen Volkes zur Nation ist die Aufgabe der NSDAP. Damit kommt bereits die Verschiedenheit der Begriffe „Volk" und „Nation" zum Ausdruck.

Wesensmerkmal der Nation ist der Wille zum Staat, das Wollen, ein bestimmtes staatliches Dasein zu führen. Die Zugehörigkeit zur Nation verlangt ein persönliches Bekenntnis und kann einseitig gelöst werden im Unterschied zur Volkszugehörigkeit. So kann die Nation enger und weiter sein als das Volk. Weiter insofern, als andersvölkische Gruppen zur Nation gehören können (Wenden, Slowenen). Einen anderen Sinn hat der französisch-romanische Nationsbegriff, der Nation und Staatsvolk gleichsetzt.

Durch die Arbeit der NSDAP soll das Deutsche Volk zum Bewußtsein seiner Volkheit, zum Willen, einen Staat, das Reich, bilden zu wollen, gebracht werden. Die NSDAP löst diese Aufgabe der Durchdringung mit nationalsozialistischem Geist durch Erziehung und Schulung, nicht durch Gewalt. Sie führt einen Kampf um die Seele des Volkes, um die Seele jedes deutschen Menschen. Jeder Deutsche soll sich auch innerlich zur n.s. Weltanschauung bekennen. Durch ihre Hilfs- und Nebenorganisation vermag die Partei dieser Aufgabe nachzukommen.

Ihr Bestand ist die Gewähr für den nationalsozialistischen Staat und die Erhaltung des Deutschen Reiches. Sie ist die „organisierte Verkörperung des völkischen Willens" [54]). Sie ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens. Die NSDAP ist der aus dem gesamten Volk herausgenommene, besonders straff zusammengefaßte und geschulte Führungskern. Die Bewegung ist das Stahlgerippe des neuen Staates [55]). Die Führung des Staates liegt bei ihr. Denn: „Alle Gewalt geht vom Volke aus". Der organisierte Ausdruck des Willens des Volkes ist die Partei. Sie ist daher die Trägerin der politischen Führung der Nation" [56]). Die NSDAP hat die „Stabilität der politischen Führung zu gewährleisten" [57]) und folglich für den Führernachwuchs zu sorgen [57]). Die Führerschicht des nationalsozialistischen Staates muß folglich aus ihr hervorgehen.

Sie ist die Mahnerin des Staates an seine völkische Aufgabe. Im nationalsozialistischen Staat wahrt die NSDAP die Einheit von Volk und Reich, die Einheit des gesamten Deutschen Volkes. Sie gibt die Möglichkeit, zum ersten Mal das gesamte Deutsche Volk in eine auf gemeinsamer Weltanschauung beruhende organisatorische Beziehung zum Deutschen Reich zu setzen. Sie schließt wie eine Klammer das

---

[54]) Nicolai, Rasse u. Recht, S. 69.
[55]) Heß, V. B. 46/168 S. 2.
[56]) Heß, Nürnberger Parteitag 1933; nach Gehl S. 40.
[57]) Hitler, Nürnberger Parteitag, nach Gehl S. 36.

Deutsche Volk zusammen und bewahrt das Reich vor dem Auseinanderfallen in seine Stämme. Daher ruht das Dritte Reich auf dem Volk und der NSDAP nach dem Willen des Führers. Partei und Volk sind die beiden Pfeiler des Dritten Reiches. Weil die Partei die Gewähr für den Bestand des Reiches ist, soll sie für immer erhalten bleiben [58]). Nicolai vergleicht sie mit einem Orden [59]). Die NSDAP ist der dynamische Teil im Deutschen Reich, die „führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates" [60]).

Durch ihre enge Verbindung mit dem Volk, und weil sie sich als Vollstreckerin des Volkswillens [61]) fühlt, ist sie in der Lage, die Vermittlung zwischen Staat und Volk zu übernehmen. Sie hat wichtige politische Maßnahmen vorzubereiten, sodaß sie nur vom Reich gesetzlich verankert zu werden brauchen. Diese Aufgabe ist besonders wichtig im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen. Dem Volk hat sie Anordnungen der Reichsregierung zu erklären und auf künftige vorzubereiten. Dadurch ist die Reichsregierung in der Lage, schwerwiegende und tiefeingreifende Maßnahmen zu treffen, ohne befürchten zu müssen, auf Unverständnis des Volkes zu stoßen. Die Partei kann auf diese Weise den Gesetzen viel größere Wirkung verleihen. Sie kann vor allem auf Gebieten tätig werden, auf denen mit staatlichen Mitteln kein Erfolg zu erreichen ist.

Die Aufgaben der Sonderorganisationen der NSDAP entsprechen ihrer Besonderheit. Die Hitlerjugend ist zur Staatsjugend geworden. Die SA stellte den Selbstschutz der Bewegung dar. Sie hatte den Schutz der Nation übernommen, nicht den Schutz des Staates [62]). Die Aufgabe der SA ist heute nicht beendet, der alte SA-Geist muß in das Volk hineingetragen werden. Die SA ist keine militärische Organisation, sondern hat nur politische Aufgaben. Sie ist der Stoßtrupp der Partei. Der SA-Mann ist „politischer Soldat", Garant der nationalsozialistischen Revolution. Die Deutsche Arbeitsfront ist die Gemeinschaftsorganisation aller schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust (Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 24. 10. 34). Eine Erklärung der Aufgaben der übrigen Organisationen ist nicht nötig.

Die politische Führung und Tätigkeit liegt eindeutig bei der NSDAP, außerhalb der NSDAP und der nationalsozialistischen Weltanschauung gibt es keine politische Betätigung.

---

58) Darin liegt eine Erweiterung des Partei-Programms.
59) Grundlagen der kommenden Verfassung.
60) Gesetz vom 1. 12. 33 § 3, I.
61) Goebbels, Gehl S. 33.
62) Hitler, Kampf, S. 601 oben.

C. Die Stellung der NSDAP im Reichsgefüge.

In das bisherige Staatsbild kann die NSDAP nicht eingebaut werden. Es ist durch sie grundlegend verändert worden. Es erhellt von selbst, daß der NSDAP als der politischen Organisation des Volkes auch eine rein staatsrechtliche Bedeutung zukommen muß.

I. Die NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die NSDAP ist am 1. Dezember 1933 zur Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reiches erhoben worden. Welche Rolle kommt den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Staat zu?

Die liberale Staatsbetrachtung ging aus von einem bestehenden Dualismus zwischen dem Staat und dem einzelnen Staatsbürger, zwischen Staat und Volk, zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft [63]). Staat und Individuen standen sich gegenüber, ebenso wie sich zwei Vertragsparteien gegenüberstehen. Der Grund für diese dem Ordnungsdenken entgegenstehende Auffassung ist vorwiegend geschichtlicher Art und vom Liberalismus als seine Staatsanschauung übernommen [64]). Ausgangspunkt ist der absolute Staat, in dem Fürst und Staat gleichgesetzt werden. Das Volk ist der „Untertan", für den der Staat sorgt. Eine Grenze der Staatstätigkeit besteht nicht. Daher nennt man diesen Staat „Wohlfahrtsstaat", und Polizeistaat. Gegen diese Staatsallmacht erhob sich der „Untertan", und machte seine Grundrechte gegenüber dem Staat geltend. Der Wille, die Macht des Fürsten einzuschränken, führte zur Teilung der Gewalt unter Fürst und Parlament. „Eingriffe" in die Privatsphäre durften nun nur noch auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Staatlicher und persönlicher Bereich wurden streng geschieden. Es ist das System der Zweiteilung, der Zweigliedrigkeit. Der Begriff der „Verfassung" bildet sich. An die Stelle der Fürstensouveränität tritt die Volkssouveränität. Seine höchste Vollendung findet diese Lehre im Positivismus; nicht Menschen, sondern Gesetze herrschen. Einen solchen Staat nannte man im Gegensatz zum Polizeistaat „Rechtsstaat". Ziel ist eine möglichst weitgehende Beschränkung des Staates [65]). Das Ergebnis war die Auslieferung des Staates an die bürgerliche

---

[63]) Dazu Carl Schmitt, Hüter der Verfassung, S. 73 ff., Forsthoff, Der totale Staat S. 8 ff., Walz: Zwischenverfassung S. 10.

[64]) Koellreutter, Staatslehre, S. 15 ff., insb. S. 17.

[65]) Dazu Walz, Zw.Verf. S. 10; C. Schmitt, St. B. V. S. 11, 22.

Gesellschaft. Aber bereits dem liberalen Staat genügte die schroffe Zweiteilung, ausgedrückt in dem Schlachtruf „Hie Staat, hie Privatmann" nicht; denn es gab, wenn auch in sehr beschränktem Umfang, die Einrichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören, wie ihr Name sagt, nicht dem Gebiete des Privatrechts an. Andererseits sind sie nicht Teile des Staats, wie etwa eine staatliche Behörde (z. B. der Regierungspräsident). Ein Staatsorgan als solches ist nicht Rechtssubjekt. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist aus der Privatrechtssphäre und dem persönlichen Bereich herausgehoben, ohne zum Staat in ein näheres Abhängigkeitsverhältnis getreten zu sein. Zwar erhält sie im Staat ihre Stellung durch einen Staatsakt und der Staat erhält auch gewisse Rechte ihr gegenüber. Aber sie bleibt doch selbständig. Die Beziehungen zwischen dem Staat und der Körperschaft sind geregelt und ihre Tätigkeit ist abgegrenzt. Über das gesetzlich festgelegte Maß hinaus unterliegt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht staatlichen „Eingriffen und Anweisungen". Ihr Zweck ist die Erfüllung von staatsnotwendigen Aufgaben, die der Staat mit seinen Verwaltungsbehörden und seinen Mitteln nicht erfüllen kann. So erfüllt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwar Staatsaufgaben im weitesten Sinne und ist darum auch nicht Privatperson, gehört aber zufolge der besonderen Verhältnisse ihrer Aufgaben und der Organisation nicht zum eigentlichen Staatsapparat.

Durch die Erhebung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts setzt der Staat den betreffenden Verband in eine bestimmte Beziehung zu seiner eigenen Organisation, ein genau bestimmtes Maß ist dafür aber nicht vorgeschrieben. Man hat hierfür den Ausdruck „Eingliederung" in die staatliche Organisation geprägt [66]). Der zur Körperschaft erhobene Verband bleibt jedoch selbständig. Er erhält die Sonderrechte vor den bürgerlichen juristischen Personen nur zur besseren Erfüllung seiner Pflichten, die im Staatsinteresse liegen. Wegen seiner Bedeutung für die Allgemeinheit kann ihn der Staat nicht mehr dem rein privaten Bereiche überlassen. Durch die Erhebung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält der Staat ein Aufsichtsrecht über den Verband und damit auch eine größere Einwirkungsmöglichkeit.

Die Körperschaft ist aber kein Staatsorgan. Ein Organ führt kein eigenes Leben, es ist ganz an die Weisungen dessen, für den es tätig wird, gebunden. Zum Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechts dagegen gehört ihr gegenüber dem Staat selbständiges Leben. Die Körperschaft ist nicht staatlich, sie ist öffentlich. Im besonderen Fall mag bei der Viel-

---

66) Forsthoff, Körperschaft, S. 18 unten.

gestaltigkeit des Staatslebens eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Staatsorgan sein. Regelmäßig ist sie es nicht. Wenn daher Forsthoff den Ausdruck „Eingliederung" durch „Angliederung" ersetzen will, so ist dem nur zuzustimmen [67]). Die Körperschaft wird an die Staatsorganisation angelehnt. Sie schiebt sich zwischen den Bereich des Persönlichen und des Staatlichen. Sie lagert sich um den Kern, den der Staatsapparat im engsten Sinne bildet. Die Körperschaften d.ö.R. bilden dann den Außenkreis des Staatsapparates, aber gehören doch nicht zu ihm. Man rechnet sie daher zu den Selbstverwaltungskörpern, im Gegensatz zum „verwaltet werden". Mithin liegt der Bereich der öffentlichen Körperschaften zwischen dem staatlichen und dem persönlichen Bereich [68]). Gibt es aber eine Einrichtung, die zwischen dem Staat und dem Einzelnen, dem Individuum liegt, dann erweist sich die Zweiteiligkeit der liberalen Staatsanschauung als unrichtig und unhaltbar. Als richtig erscheint vielmehr eine Dreiteiligkeit des öffentlichen Lebens, die sich darstellt in der Reihe: Einzelner, Körperschaft, Staatsapparat oder Staat im engeren Sinne. Der Staat im engeren Sinne und die Körperschaften bilden dann die gesamte Staatsorganisation. Denn daß die Körperschaften zur Staatsorganisation gehören, ergibt sich daraus, daß der Staat ihnen besondere öffentliche Aufgaben überträgt und mit ihnen zusammen arbeitet. Gesetzgeberisch wirkt sich dieses in den ständig wiederkehrenden Worten aus: „Das Gesetz findet Anwendung auch auf die Länder und Gemeinden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts".

Auch im n.s. Staat oder erst recht in ihm besteht diese Dreiteilung. Er erkennt ganz bewußt den Bereich der zwischen der eigentlichen Staatsorganisation, dem Staat im engeren Sinne und dem höchstpersönlichen Bereich liegt, an. Nach n.s. Anschauung besteht, wenn auch die Unterscheidung nicht geleugnet wird, kein Gegensatz zwischen Staat und Einzelnen. Der höchstpersönliche Bereich ist nur insoweit gegen Eingriffe geschützt, als diese nicht volks- und staatsnotwendig sind.

Durch die Erhebung der NSDAP zur Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde ihren Aufgaben und einem bestehenden Zustand Rechnung getragen und die Verantwortung klar gestellt, nachdem bereits durch Kabinettsbeschluß vom 27. 6. 1933 die Teilnahme des Stellvertreters des Führers an den Kabinettssitzungen bestimmt worden war. Man muß ihr für die vorhergehende Zeit die Eigenschaft einer „öffentlichen Körperschaft im neuen Sinne" zusprechen [69]). Öffentlich heißt:

---

[67]) Forsthoff, Körperschaft, S. 18.

[68]) Forsthoff, a. a. O.; Koellreutter, Staatslehre, S. 169.

[69]) Walz, In Bezug auf die Arbeitsfront, in einer Vorlesung im Dezember 1933.

im öffentlichen Leben stehen. Von diesem Begriff wird insbesondere der politische Einfluß mit umfaßt. Sofern eine Einrichtung öffentlich ist, spielt sich ihre Tätigkeit nicht im kleinen vertrauten Kreis ab, sondern in der Allgemeinheit, die auch davon berührt wird.

Die NSDAP ist als Trägerin der Revolution und als führender hinter der Regierung stehender Verband eine erstmalige Erscheinung im Deutschen Reich. Noch nie war bedingt durch den pluralistischen Staat einem einzigen Verbande eine solch überragende Bedeutung zugekommen. Daran, daß die Partei nur ein eingetragener Verein war, dachte niemand mehr. Ihre Bedeutung für Reich und Volk war zur Selbstverständlichkeit geworden.

Wenn nun auch die NSDAP eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, so darf sie doch nicht mit den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichgestellt werden. Bisher nahmen nur die Kirchen eine Ausnahmestellung ein; im Gesetzeswortlaut „mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften". In Frage steht insbesondere das Aufsichtsrecht des Staates entsprechend dem staatlichen Hoheitsrecht. Eine Einmischung oder eine Aufsicht allgemeiner Art ohne besondere gesetzliche Festlegung für den einzelnen Fall in Parteiangelegenheiten würde die Aufgabe der Partei als Hüterin der völkischen Staatsidee unmöglich machen. Die Partei ist Mahnerin des Staates, nicht umgekehrt. Eine gegenseitige Beaufsichtigung ist eine Unmöglichkeit. Die stete Mahnerin kann die Partei nur sein, wenn sie von der Staatsverwaltung unabhängig ist. Unabhängig vom Staat heißt, nicht dem Staat im engeren Sinne unterworfen. Denn die Aufsicht kann doch nur von den eigentlichen Staatsorganen ausgeübt werden. Damit würden politische Entscheidungen der Nachprüfung durch die staatliche Bürokratie unterliegen. Der staatliche Beamtenapparat würde also anstelle des Staatsgerichtshofes treten. Wiederum würden Gesetze und nicht Menschen entscheiden. So wäre auf einem Umweg der alte Zustand wieder hergestellt. Politische Entscheidungen also Entscheidungen über Weltanschauung und Leben eines Volkes, können nie anhand von nicht für diesen Zweck geschaffenen Paragraphen getroffen werden [70]). Erinnert sei nur an den inneren Widersinn des Prozesses Preußen/Reich [71]). Darum kann die NSDAP nicht der Staatsaufsicht unterliegen. Der Staat kann nicht einen Widerspruch geltend machen gegenüber

---

[70]) Vgl. C. Schmitt, St. B. V. insbes. S. 10, 23, 32 ff. Walz, Zwischenverf. S. 47.

[71]) Nach den Bestimmungen über das Verhältnis Reich-Länder wurde entschieden, ob eine marxistische Regierung mit der derzeitigen Reichspolitik vereinbar sei oder nicht. Dazu C. Schmitt i. Hüter d. Verfassung S. 54 u. 60 ff. u. Huber Reichsgew. u. Staatsgerichtshof.

der Ernennung von Parteiführern. Auch erübrigt die Personalunion zwischen Partei- und Staatsämtern in allen wichtigen Stellen des Staats- und Partei-Apparates ein Aufsichtsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe muß die NSDAP ganz selbständig sein. Die Aufsicht muß sie durch ihr Verantwortlichkeitsgefühl ersetzen. Der Führer der Partei kann als Führer des Reiches im Notfall die Staatsorgane zum Eingreifen veranlassen. Von diesen Feststellungen her beantwortet sich die Frage nach einer etwaigen Organschaft der NSDAP.

II. Organschaft und NSDAP.

Drei Fragen ergeben sich bei genauerer Betrachtung:

1. Ist die NSDAP oder eine ihrer Nebenorganisationen ein Organ des Staates?
2. Wird ein Führer der NSDAP, der als solcher einem Staatsorgan angehört, Organ des Staates oder der Gemeinde?
3. Wird die Führerstelle der Partei Organ des Staates?

Der Staat ist als Rechtssubjekt Träger von Rechten und Verbindlichkeiten. Eine Personengesamtheit kann nur durch ein Auftreten ihrer Mitglieder in Erscheinung treten, da nur natürliche Personen einen Willen äußern können. Bei einem Staat können nicht alle Staatsbürger gemeinsam auftreten. Es werden daher Personen eingesetzt, die die Fähigkeit zugesprochen erhalten, im Namen des Staates zu handeln. Diese sind ein Teil des Staates. Sie handeln nicht für sich und auch nicht als Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes. Darum sind sie vergleichbar mit den Organen der natürlichen Personen. Man sagt, sie seien nur ein Werkzeug, ein Glied der Verbandsperson. Folglich sind die Handlungen der Organe in ihrer Organeigenschaft Handlungen der Verbandsperson selbst. Andere als die ihnen zugewiesenen Funktionen können die Organe nicht ausüben. Jedes Organ muß eine Funktion ausüben, denn die Funktionsausübung ist Begriffsmerkmal. Ebenso wie jedes Organ einer natürlichen Person seine Funktion im Organismus hat, so verhält es sich auch mit dem Organ einer Verbandsperson. Das Organ ist in seiner Stellung als Organ kein Rechtssubjekt. Die Person, die die Organstellung einnimmt, kann eine natürliche oder juristische Person sein. Nur handeln dann für die Verbandsperson die Organe des Organs. Seinem Wesen nach muß ein Organ von der Verbandsperson, für die es handelt, berufen sein. Die Art der Berufung ist verschieden. Sie ist in der Verfassung der Verbandsperson geregelt, weil diese ohne Organ nicht tätig werden kann. Bei einer Betrachtung der Stellung der NSDAP im Verhältnis zum Staat zeigt sich das Fehlen einiger Organeigenschaften.

Die NSDAP ist zwar Rechtssubjekt — ursprünglich ein-

getragener Verein, seit 1. 12. 1933 Körperschaft des öffentlichen Rechts — und könnte insoweit die Stellung eines Organs einnehmen.

Schwieriger wird schon ihre Funktion. Drei Hauptfunktionen der Staatsgewalt haben sich herausgebildet. Unter Funktion versteht man verschiedene Grundformen staatlicher Tätigkeit. Man unterscheidet nach der Lehre Monteqieu's von der Teilung der Gewalten die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt [72]), die auf verschiedene Organe verteilt wurden. Teilung und Benennung geschah aus rechtsphilosophisch-politischen Gründen, aus seiner Ablehnung des absoluten Staates. Diese Lehre ist demnach aus einer genau bestimmten geschichtlichen Begebenheit heraus entstanden. Nun werden die Grundformen der Gesetzgebung Rechtsprechung und Verwaltung immer bleiben, aber es geht nicht an, zur Verwaltung alles zu zählen, was weder zur Gesetzgebung, noch zur Rechtsprechung gehört [73]). Man kann juristische Begriffe nicht ohne Rücksicht auf ihren sprachlichen Sinn prägen. Außer einer anderen Zusammenstellung ist auch durchaus die Abzweigung von Funktionen oder das Hinzukommen neuer Funktionen denkbar und möglich. Die Teilung der Funktionen ist in jedem Staat verschieden. Die „Informationsfunktion" die Unterrichtung der Wählerschaft über die politische Lage in der Sowjetunion kann man ebensowenig zur Verwaltung zählen, wie die Aufgaben des Korporationsministeriums in Italien. Es zeigen sich neue Funktionen. Die Aufgaben der NSDAP sind derart, daß man sie als öffentliche Funktionen bezeichnen kann [74]).

Sie sind nicht mehr eine Privatangelegenheit einiger Parteipolitiker. Die Funktion der NSDAP gehört zum wesentlichen Kern des neuen Staates, denn der n.s. Staat ist ohne die NSDAP und ihre Tätigkeit nicht denkbar. Daß ein den zusammenfassenden Bezeichnungen Verwaltung und Gesetzgebung entsprechendes Wort für die Tätigkeit der NSDAP fehlt, ändert an der tatsächlichen Lage nichts. Man mag sie kurz als „Tätigkeitsgebiet der NSDAP" bezeichnen. Die Aufgaben sind vom Führer und in den Gesetzen vom 14. 7. 1933 und 1. 12. 33 ausdrücklich der NSDAP zugewiesen.

Und doch würde der Versuch, die NSDAP in eine Organschaftsstellung zu zwingen dem Aufbau des n.s. Staates nicht gerecht werden. Die NSDAP hat ihren Aufgabenkreis nicht vom Staat „zugewiesen erhalten". Der Staat hat sie vielmehr in ihren Aufgaben, die sie sich selbstgestellt hat, bestätigt. Die NSDAP ist keine Einrichtung des Staates. Dazu müßte

---

72) Ebenso Aristoteles für Athen als Zustandsschilderung.
73) Weiteres hierüber S. 99.
74) Huber JW E 2c 1934/196 oben.

sie vom Staat geschaffen sein. Daher ist es richtiger und genauer, von einer „Bestätigung" ihres Aufgabenkreises anstatt einer „Zuweisung" zusprechen. Durch eine bloße Bestätigung dieser Art kann eine verfassungsmäßige Zuweisung mit dem Erfolg der Berufung als Organ nicht erfolgen. Die Bestätigung ist erfolgt, weil der Staat diese Aufgaben nicht selbst übernehmen will, auch zu einem Teil nicht übernehmen kann und nach dem Willen der NSDAP nicht übernehmen soll. Damit ist bereits das Entscheidende gesagt. Der Aufgabenkreis der NSDAP ist mithin bewußt nichtstaatlich d. h. er berührt die Staatsverwaltung nicht unmittelbar. Die NSDAP handelt vielmehr völlig selbständig und unabhängig vom Staat und soll selbständig handeln. Sie ist also nicht Staatsorgan, denn es ist nicht möglich, daß ein Glied ein anderes oder den Körper selbst ermahnt. Wäre sie Staatsorgan, so müßte sie den Befehlen dessen, über den sie zu wachen hat, nachkommen. Folglich könnte sie ihre Aufgaben nicht erfüllen. Daher besteht die Partei selbständig neben dem Staat ohne gegen ihn zu stehen. Die Verhältnisse zwischen Staat und NSDAP liegen insoweit ähnlich wie zwischen Staat und Kirche. Jedoch nur insoweit, als es sich um die Festsetzung der Aufgaben handelt; nicht aber darüber hinaus, denn die Kirchen befehlen nicht dem Staat. Der Führer hat am 23. 3. 1933 die Aufgaben der Kirche festgestellt; die Schaffung der deutschen evangelischen Kirche, der Abschluß des Konkordats und die Berufung in den preußischen Staatsrat haben die Kirchen ausdrücklich bestätigt. Niemand wird aber auf den Gedanken kommen, die Kirchen seien durch diese Staatsakte Organe des Deutschen Reiches geworden.

Die Organeigenschaft der NSDAP kann nicht hergeleitet werden aus dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Aus der Einheit läßt sich nicht eine Organeigenschaft der Partei ableiten. Es heißt in dem Gesetz: Staat und Partei sind unlöslich verbunden. Ein Organ ist nicht verbunden, sondern identifiziert sich mit dem, für den es handelt. Ein Organ ist ein Werkzeug der Verbandsperson. Die NSDAP ist nicht Werkzeug des Staates; im Gegenteil, für sie ist der Staat das Werkzeug, um ihr politisches Ziel durchzusetzen [75]). Wenn das Gesetz von der zu sichernden Einheit spricht, so ist zu vermuten, daß die Einheit auf dem Anweisungswege nicht gesichert ist, daß es sich vielmehr um selbständige Größen handelt. Schließlich kann die NSDAP selbständig tätig werden, während z. B. das Reichsvolk als unmittelbares Organ nur im Zusammenwirken mit dem Staat tätig werden kann. Auch die vielgebrauchte Wendung des organischen Einbaues der Partei in den Staat will die Partei nicht zum Staatsorgan

---

[75]) Nicolai, Rasse u. Recht, S. 69, Rosenberg V. B. 47. Nr. 9.

erheben, sondern nur in eine engere, den Verhältnissen entsprechende Verbindung bringen. Die NSDAP nimmt daher wohl eine sehr wichtige Funktion im Reich wahr, die ihr verfassungsmäßig zugewiesen ist, ist jedoch kein Staatsorgan. Die NSDAP ist keine Staatsbehörde, kein Teil des staatlichen Verwaltuegsapparates.

Zum Vergleich möchte ich die faschistische Partei heranziehen. Diese ist ein Organ des Staates (Gesetz vom 14. Dez. 1929), aber kein Staatsorgan. Unmittelbares Staatsorgan ist nur der faschistische Großrat. Die Stellung der faschistischen Partei ist zufolge des Unterschiedes, den der Faschismus zwischen Organ des Staates und Staatsorgan macht, insoweit dieselbe wie die der NSDAP. Da wir auch unterscheiden zwischen der Stellung im Aufbau des Reiches, der eigentlichen Staatskonstruktion, und der Stellung als Organ im Staatsapparat.

Ebensowenig wie die Partei selbst sind ihre Nebenorganisationen oder die durch sie geschaffenen Verbände Staatsorgane. Sie sind entweder Teile der Partei oder gehören zur berufsständischen Selbstverwaltung.

Die Führer der Partei, die durch ihre Parteidienststellung einem Staatsorgan angehören, sind als Mitglieder dieses Organs Staatsorgan. Die Parteidienststelle als solche wird dadurch nicht zum Staatsorgan, die Ausübung des Amtes in der Partei hat lediglich die Zugehörigkeit zum Staatsorgan oder die Eigenschaft als Staatsorgan zur Folge, und sie ist die Voraussetzung der Staatsorganstellung, sogen. potenziertes Organ [76]). Die Organstellung tritt nur in der Person des jeweiligen Amtsträgers der Partei ein, ohne daß die Berufung sich auf seine Person als solche bezieht. Der Stellvertreter des Führers ist demnach als Reichsminister Reichsorgan, ohne daß die Parteiführerstelle zum Reichsorgan würde. Ebenso verhält es sich z. B. mit den höheren SA-Führern für den preußischen Staatsrat [77]). Die Organstellung in der Partei hat die Organstellung im Staat zur Folge.

III. Die NSDAP als Gliederung.

Wie sich gezeigt hat, zerfällt die Staatsorganisation in ihrer Gesamtheit „der umfassenden öffentlichen Organisation" [78]) in zwei Gruppen: den eigentlichen Staatsapparat, die Staatsverwaltung und in den angelehnten Bereich, der zwar der Staatsaufsicht untersteht, aber sonst eine gewisse Selbständigkeit genießt. Der Begriff „Staat" gleich „Staats-

---

76) Jellinek a. a. O. S. 547.
77) Siehe auch C. Schmitt, St. B. V. S. 20 u. „Dt. Recht", 4/2, S. 27.
78) Walz, DJZ 33/1339, 3.

organisation" — „staatliches Behörden- und Ämterwesen" [79]) muß unterschieden werden von dem Begriff „Staat" zur „Bezeichnung des Ganzen der politischen Einheit eines Volkes" [79]). Zum Staat im engeren Sinne gehört neben der Verwaltung noch das Heer und der Arbeitsdienst. In die umfassende öffentliche Organisation gehören insbesondere die Berufsstände, da sie ausgesprochene Selbstverwaltung darstellen [80]). Die gemeindliche Selbstverwaltung gehört zum Staatsapparat, da ihre Tätigkeit vorwiegend verwaltender Art und der der staatlichen Behörden ähnlich ist [81]). Der Unterschied dieser beiden Selbstverwaltungen zeigt sich in der Art der Ernennung der verantwortlichen Leiter. Der Begriff der „Selbstverwaltung" ist ein anderer geworden. Er besagt nicht mehr, daß ihr Inhaber sie aus eigenem Recht als Grundrecht gegenüber dem Staat ausübt [82]). Die Verwaltung geschieht nur nicht durch Staatsbeamte. Auch der Begriff der Selbstverwaltung ist von dem Gegensatz Staat-Individuum gereinigt. Da die gemeindliche Selbstverwaltung dem Staatsapparat zuzuzählen ist, mag man die anderen Gliederungen der umfassenden öffentlichen Organisation „Berufsständische Selbstverwaltung" nennen und nicht „Selbstverwaltung". Die NSDAP gehört jedoch nicht in diesen Berreich der Selbstverwaltung, sondern sie nimmt eine Sonderstellung ein.

Sie ist kein Staatsorgan, sie ist also nicht Teilbestand. Andererseits ist sie nicht etwa „Nichtstaat" im Sinne von „Privat", völlig losgelöst vom Staat. Denn sie übt eine „öffentliche Funktion" aus. Dementsprechend ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht nicht den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleich. Die Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist ihre Aufgabe und Stellung als „führende und bewegende Kraft des Staates" [83]).

Neben den beiden Gliederungen Staat und Berufsständische Selbstverwaltung steht die NSDAP. Diese drei Gliederungen [84]) geben das Reich. Darin liegt ein wesentliches Kennzeichen des neuen Staatsaufbaues, des eigentlichen Reichsgefüges. Um diesen Staatsaufbau besser zu verstehen, muß man sich immer wieder die bisherige Zweiteiligkeit vor Augen führen. Nicht feindliches Gegeneinander, sondern Gliederung und Ordnung. Die drei Gliederungen stehen jedoch nicht zusammenhanglos neben- oder gegeneinander.

---

[79]) C. Schmitt, St. B. V. S. 12.
[80]) C. Schmitt, St. B. V. S. 13 c. Walz DJZ 33/1340, I.
[81]) C. Schmitt, S. 13 c. a. M.
[82]) C. Schmitt, Hüter d. Verfassung, S, 75 o.
[83]) Gesetz vom 1. 12. 33. § 3 I.
[84]) C. Schmitt, St. B. V. S. 12 oben gebraucht den Ausdruck „Ordnungsreihen".

Entsprechend ihrer Führerstellung und ihrer politischen Aufgabe als „politische Führergefolgschaft“ [85]), entsprechend ihrer gesetzlich anerkannten Bedeutung als „einzige politische Partei“ [86]) kommt der NSDAP ein Vorrang zu. Kraft ihrer Vorrangstellung führt die NSDAP die beiden anderen Gliederungen. Bei ihr liegt ausschließlich die Gestaltung und Führung von Reich und Volk. Nichts gegen und nichts außerhalb der NSDAP. Walz hat hierfür den Ausdruck der Gliederung der Gesamtorganisation in einer doppelten Polarität geprägt [87]). Die Auffassung Carl Schmitts hat dasselbe Ergebnis zur Folge, da er auch sagt, daß „die beiden anderen Ordnungen von der Ordnungsreihe NSDAP maßgebend durchdrungen, geführt und gestaltet werden“ [88]), wenn er auch zunächst formell die drei Ordnungsreihen gleichsetzt. Das bedeutet nichts anderes, als die doppelte Polarität, die sich derart folgerichtig ergibt, und daher den Ausdruck der „Dreigliederung der politischen Einheit“ [89]) vorzuziehen ist. Mit dem Ausdruck „Dreigliederung“ wird gewissermaßen nur die Vorstufe bezeichnet.

Jedoch in einem muß Carl Schmitt widersprochen werden: Nämlich in der Bezeichnung der dritten Gliederung als „Volk“, „das die im Schutz und Schatten der politischen Entscheidungen wachsende unpolitische Seite darstellt“ [90]). Zunächst die Bezeichnung als „Volk“. Wir haben gesehen, und Carl Schmitt sagt es selbst, daß es sich um die Gliederung „Selbstverwaltung“ handelt. Warum dann einen Begriff einführen, der sofort wieder richtig gestellt werden muß? Denn mit Volk wird sonst immer die Gesamtheit bezeichnet. Außerdem wird dadurch der Anschein erweckt, als ob sich Staat und Volk doch im Grunde gegenüberständen, oder allenfalls nebeneinander. Das „Volk“ als unpolitische Seite wäre Gegenstand der Staatspolitik.

Es heißt bei C. Schmitt: „Eine Sphäre des Volkes“. Nach n. s. Anschauung ist der Staat nur der Organismus des Volkes [91]), die äußere Hülle, in der das Volk lebt. Der Staat ist nicht Selbstzweck. Er ist vielmehr nur Mittel zum Zweck. Er ist nicht eine abstrakte Einrichtung, deren Ursprung und tieferen Sinn man nicht kennt. Der Staat ist also keine Lebensform, wie Kjellén gesagt hat [92]). Der Staat kann in der Wirklichkeit gar kein vom Volke getrenntes Leben führen. Einen Selbstzweck des Staates zu suchen, wäre gänzlich widersinnig. Der Staat kann nur die Aufgabe haben, für Leben und Er-

85) Walz, DJZ 1933/1339.
86) Gesetz 14. 7. 33. § 1.
87) Walz DJZ 33/1339, 3.
88) C. Schmitt, St. B. V. S. 11.
89) St. B. V. S. 11.
90) St. B. V. S. 12, II

haltung des Volkes, dessen Organisierung er darstellt, zu sorgen [91]).

Folglich kann es keinen eigentlichen Bereich des Volkes geben, wenn das Ganze der „lebendige Organismus des Volkes" ist. Es können vielmehr nur die einzelnen Glieder des Organismus unterschieden werden. Darum ist die Bezeichnung als „Volk" einmal unklar und zum anderen gefährlich und infolgedessen abzulehnen. Weiter aber kann die Bezeichnung des „Volkes" als „unpolitische Seite" nicht ohne Bedenken für richtig gehalten werden, denn die Berufsstände könnten darin eine Möglichkeit oder ein Recht sehen, unbekümmert um das sonstige Geschick des Volkes zu leben und sich der politischen Führung der NSDAP zu entziehen, denn auch die Wirtschaft untersteht der politischen Führung.

Die NSDAP ist führende Gliederung.

IV. Die NSDAP als Trägerin des deutschen Staatsgedankens.

Die NSDAP ist ein Pfeiler des Reiches. Denn „das heutige Deutsche Reich baut sich nicht mehr auf den deutschen Ländern oder Stämmen auf, sondern auf dem Deutschen Volk und der NSDAP" [93]). Staatsrechtlich bedeuten diese Worte Verneinung des Föderalismus und Führerstellung der NSDAP. Die NSDAP ist der Führungskern des Deutschen Volkes, und zwar des „ganzen Deutschen Volkes", also nicht nur der Deutschen im Reiche [94]). Der organisatorische Ausdruck dessen sind die Auslandsortsgruppen der NKDAP, denen aber nur Reichsdeutsche angehören dürfen. Die 30 Millionen Auslandsdeutsche sind in keine nähere organisatorisch-staatsrechtliche Beziehung zum Reich getreten. Zur Zeit wird das Reich nur ideell von ihnen mitgetragen [95]).

Als Pfeiler des Reiches aber ist die NSDAP danach auch der „Träger des deutschen Staatsgedankens" [96]). Ohne einen Träger des Staatsgedankens kann kein Staat bestehen. Dadurch allein ist die Erhaltung des Staates durch Gefahrzeiten hindurch gewährleistet. Die Staatsträgerschaft kann also nie dem Volk in seiner Gesamtheit zufallen [97]). Es sei denn, ein Volk besitzt ein scharf ausgeprägtes Staatsbewußtsein. Aber das rassisch gemischte Deutsche Volk bedarf eines Staatsträgers, da ihm der einem einheitlichen Volke innewohnende

---

91) Hitler, Kampf, S. 421, 434.
92) Der Staat als Lebensform.
93) Hitler, Nürnberg 1933 nach Gehl, S. 54 I u. III.
94) Dadurch wird die bisherige Begriffsbestimmung des Staates: Volk, Gebiet und Staatsgewalt mindestens sehr zweifelhaft und ist für spätere Zukunft nicht mehr zu halten.
95) Eine Andeutung der kommenden Aufgaben bei Nicolai: Kommende Verfassung.
96) Ges. 1. 12 33. § 1.
97) Vgl. Forsthoff, Totaler Staat, S. 25 I, S. 28 II.

„Herdeninstinkt" mangelt, der das Volk dem Feinde sofort in Geschlossenheit gegenübertreten läßt [98]).

Die Staatsträgerschaft muß in der Hand besonders befähigter und opferbereiter Menschen liegen [99]). Diese müssen einen Kern, ein ehernes Gerippe bilden.

Im zweiten Reich nahmen Heer und Beamtentum diese Stellung ein. Sie waren die staattragende Schicht [100]). Durch die Zwischenverfassung und die ihr zugrunde liegende Staatsanschauung fielen Heer und Beamtentum als Staatsträger fort, ohne daß eine neue Staatsträgerschaft entstanden wäre. Soweit man sich überhaupt der Notwendigkeit eines Trägers des Staatsgedankens bewußt war [101]), sollte diese Stelle von dem Volk eingenommen werden. Das Volk war durch die Parteien in Weltanschauungsgruppen getrennt, die sich feindlich gegenüberstanden. Außerdem standen diese Parteien zum Teil schon dem Deutschen Reich als solchem staatsfeindlich gegenüber [101]), oder waren unfähig, eine neue wirkliche Staatsträgerschaft zu schaffen.

Reichspräsident und Reichswehr allein waren als Staatsträger zu schwach [102]).

Das Volk mußte dieses Deutsche Reich als seinen Staat anerkennen. Die „Auslieferung der Politik an die gesellschaftlichen Mächte" war zu beseitigen, an Stelle des Durcheinanders [103]) und des „Kollektivs" war ein Gefüge zu schaffen. Forsthoff fordert die Schaffung einer neuen „Repräsentans der Staatlichkeit" [104]). Ein solcher Träger des Staatsgedankens wurde geschaffen in der aus dem Volke empor gewachsenen und im Kampfe um die Macht auf ihre Zuverlässigkeit und Reinheit der Weltanschauung erprobten Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Damit ist Gewähr für den Fortbestand des Deutschen Reiches und die „Stabilität der politischen Führung" [105]) gegeben, die eine wichtige Voraussetzung für eine Politik auf lange Sicht ist. Der doppelten Polarität der drei Gliederungen entspricht die Stellung der NSDAP als Trägerin des deutschen Staatsgedankens.

V. Die NSDAP als Trägerin der Staatsgewalt.

Ist die NSDAP die führende und bewegende Kraft des Staates und Trägerin des deutschen Staatsgedankens, so liegt die Frage nahe, ob sie Trägerin der Staatsgewalt ist [106]).

98) Hitler Nürnberg 33 nach Gehl S. 301 u. bes. Kampf, S. 437.
99) Hitler, Nürnberg 33, Gehl S. 36 IV.
100) Hitler, Kampf.
101) Die reichs- und staatsfeindlichen Parteien (Marxismus, Teile des Zentrums und Juden) entfallen von vornherein.
102) Lohmann a. a. O. S. 31 I u. Ritterbusch a .a. O.
103) Forsthoff, Totaler Staat, S. 25 I, S. 28 IV.
104) Totaler Staat, S. 24 u.
105) Hitler, Nürnberg 33, nach Gehl S. 36, 3.
106) Dazu Stritzke, DJZ 33/1163, 1.

Hierzu erklärte der Führer: „Die NSDAP ist Träger in der Staatsgewalt“ [107]); Dr. Frick: „Träger der gesamten Staatsgewalt ist ausschließlich das Reich“ [108]); Nicolai bezeichnet den „Führer“ als „Träger der Staatsgewalt“ [109]). Eine Verschiedenheit in der Auffassung ist nicht anzunehmen. Es muß daher zur Klärung der Begriff des Trägers der Staatsgewalt eingehend untersucht werden.

Staatsgewalt bedeutet wörtlich genommen die Gewalt des Staates, die Gewalt, die der Staat hat, also eine Eigenschaft des Staates, und man zählt ja die Staatsgewalt zu den Grunderfordernissen des Staates. Sie ist das Bindemittel von Raum und Volk. Durch sie bilden Menschen auf einem bestimmten Gebiet einen Staat. Dann ist Staatsgewalt die „Fähigkeit, Land und Leute zu beherrschen“ [110]). Diese Herrschaftstätigkeit wird ausgeübt vom Staat. Wenn Jellinek [111]) sie als „rechtliche Gewalt“ bezeichnet, weil sie innerhalb rechtlicher Schranken geübt werde, so ist das einmal eine positivistisch-rechtsstaatliche Auslegung, und zum anderen besagt sie zu wenig über ihren Inhalt. Es ist richtiger für „Gewalt“ den Begriff „Macht oder Herrschaft“ zu setzen. Der Begriff Gewalt ist viel zu eng, um die gesamte Staatstätigkeit, „die Fülle der Staatsgewalt“ [112]), die damit gemeint ist, zu umfassen. Die Staatsgewalt ist die höchste Gewalt, über der es keine höhere Stelle gibt, sofern der Staat im vollen Besitz seiner Hoheitsrechte ist. Die Begriffsbestimmung Waldeckers: „Staatsgewalt ist der Inbegriff der rechtssatzmäßig über die Organe auf den Staat bezogenen Kompetenzen“ [113]) drückt nur die Zuständigkeit aus und läßt das Typische der „Gewalt“ weg. Macht ist die Fähigkeit, den eigenen Willen unter allen Umständen durchzusetzen. Jeder Verband bedarf eines ihn leitenden Willens. Man kann mithin Staatsgewalt bezeichnen als den Willen des Staates, der sie durch seine Organe ausübt. Dadurch wird die Staatsgewalt dem Staate zugerechnet; es besteht kein Zweifel daran, daß der Staat Subjekt der Staatsgewalt ist, wie sich aus dem Worte ergibt [114]). Subjekt ist, wer die Fähigkeit besitzt, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, und diese Fähigkeit kann man dem Staat schlechterdings nicht absprechen. Das Subjekt der Staatsgewalt bedeutet Inhaber der Staatsgewalt, das Subjekt hat die Fähigkeit, die Staatsgewalt auszuüben. Daraus läßt sich

---

107) Nürnberg 1933.
108) V. B. 47/Nr. 32.
109) Grundlagen S. 25.
110) Helfritz, Staatslehre, S. 59 II.
111) a. a. O. S. 387.
112) C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 374.
113) Staatslehre, S. 630 ff.
114) Helfritz, S. 59, Abs. 3.

ohne Schwierigkeit folgern, daß Träger der Staatsgewalt der Staat, also das Reich ist [115]). Denn mit Träger bezeichnet man den Inhaber. Sollte ein anderer damit gemeint sein, so würde eine über dem Reich stehende Gewalt anerkannt. Dem entspricht die Formel im „Namen des Reiches" für die Ausübung der Hoheitsrechte. Diesen Begriff des Trägers der Staatsgewalt meint Dr. Frick, er ist zu begreifen aus dem Gegensatz zum Föderalismus. Da der Staat nur durch seine Organe tätig werden kann, kann er von der Staatsgewalt nur durch seine Organe Gebrauch machen. Eine juristische Person handelt immer durch ihre Organe. Nun gibt es in jedem Staat ein Organ, dem der überragende Teil der Staatsgewalt im oben entwickelten Sinne zukommt. Dieses Organ bezeichnet man dann ebenfalls als „Träger der Staatsgewalt". Jeder Person, die eine organschaftliche Stellung inne hat, gibt man die Bezeichnung „Träger des Amtes". Diese organschaftliche Betrachtung kann zunächst ganz außer Betracht bleiben. An sie denkt Nicolai.

Nun gibt es schließlich noch einen dritten „Träger der Staatsgewalt", dem ein ganz anderer Begriff der Staatsgewalt zugrunde liegt. Um darüber Klarheit zu gewinnen, ist eine geschichtlich politische Betrachtung notwendig [116]). Im absoluten Staat war der Monarch Träger der Staatsgewalt im ersten Sinne. Neben ihm bestand keine andere Macht. Er war der einzige Gewalthaber, Träger und Subjekt der Staatsgewalt fielen zusammen. Eine selbständige Staatspersönlichkeit kannte man noch nicht. Die liberal-demokratische Staatsanschauung lehrt gegenüber dem Gottesgnadentum und der Fürstensouveränität die Volkssouveränität. Diese Lehre besagt, daß die Gewalt des Staates nicht hergeleitet wird von Fürsten, sondern daß der Staat seine Gewalt herleitet vom Volk. Folglich verkörpert nicht der Fürst die höchste Stelle im Staat, diese kommt dem Volke zu. Alle Gewalt geht also nicht vom Fürsten, sondern vom Volke aus. Die Staatsmacht wird von den Organen nicht mehr im Namen des Fürsten ausgeübt, es heißt jetzt: „Im Namen des Volkes". Die Frage, wer Träger der Staatsgewalt sein soll, ist zu einer Frage der Staatsanschauung geworden. Spricht man davon, „in wessen Namen die Staatsgewalt ausgeübt werden soll", so meint man damit die Staatsgewalt im oben angegebenen Sinne. „Im Namen jemandes" setzt die Macht dieses „jemand" voraus, in dessen Auftrag die Staatsorgane handeln. So kommt man dazu, in dem Träger der Staatsgewalt einen politischen Machtfaktor zu sehen, den, der die Staatsgewalt in seinen Händen hat, den Besitzer der politischen Macht. Also unterscheidet sich vom „Inhaber der

115) Jellinek a. a. O. S. 552.
116) Waldecker, Staatslehre, S. 641 ff.

Staatsgewalt", d. h. dem Staat als Verbandspersönlichkeit — der Träger der Staatsgewalt, d. h. diejenige Stelle im Staat, bei der die Fülle der politischen Macht ruht, von der die politische Macht ruht, von der die politische Macht aus- und auf die einzelnen Staatsorgane übergeht [117]).

Die Arbeiter- und Soldatenräte waren 1918/19 die Träger der Staatsgewalt [118]). Für sie war nicht das Wesentliche, Gesetze erlassen zu können; ihr Stolz und Ziel war, die entscheidende politische Willensmacht zu sein, die den Staat lenken konnte. In diesem Sinne ist die NSDAP seit dem März 1933 Trägerin der Staatsgewalt, und so ist die Erklärung des Führers über die NSDAP als Trägerin der Staatsgewalt zu verstehen. Subjekt der Staatsgewalt aber ist das Reich. Wir müssen also unterscheiden zwischen der politischen Staatsgewalt, der eigentlichen politischen Macht und — wenn man so will — der Staatsgewalt im juristischen Sinne. Träger der ersteren ist der, der den Staat regiert, der die tatsächliche Gewalt im Staat hat. Aber die Verschiedenheit dieses Trägers der Staatsgewalt von der Reichsgewalt, deren Subjekt und Träger nur das Reich sein kann, ist immer zu beachten. Die Gewalt des Reiches — dem Reich, die Gewalt im Reich — der NSDAP.

Diese Trägerschaft muß von einer Organschaft unterschieden werden, obgleich ein Organ auch Träger der Staatsgewalt sein kann. Aber durch die Trägerschaft dieser Art allein entsteht noch keine Organstellung. Die NSDAP als Träger in der Staatsgewalt kann nicht gleichgesetzt werden dem Volke als „Träger der Staatsgewalt" [119]), denn die Aufgaben und Funktionen sind ganz verschieden.

Die NSDAP ist die Trägerin der Staatsgewalt auf Grund der politischen Entwicklung geworden. Die Trägerschaft in diesem Sinne entspricht ihrer Aufgabe als staatstragende Schicht und ist, wenn auch nicht Organschaft, so doch eine öffentliche Funktion der NSDAP, die ihren Niederschlag in den bekannten Gesetzen des Reiches und Preußens gefunden hat. Der Stellvertreter des Führers hat erklärt [120]): „Alle Gewalt geht vom Volke aus". Dr. Goebbels hat wiederholt von der Staatsform des Dritten Reiches als einer „veredelten" oder „wahren Demokratie" gesprochen. Diese Äußerungen stehen nicht im Widerspruch zu der Stellung der NSDAP als Trägerin der Staatsgewalt. Der Begriff der Demokratie ist

---

[117]) Giese-Volkmann a. a. O. zu Art. 2 Ziff. 1.
[118]) RGZ 100/27. Jahrb. d. öffentl. R. Bd. 9.
[119]) Art. 2 Preuß. Verf. Urk.
[120]) Nürnberg 1933, nach Gehl, S. 40 I, vgl. den Erlaß des Führers an den Reichsinnenminister vom 2. August 1934 (RGBl. I, S. 751): „Durchdrungen von der Überzeugung, daß alle Staatsgewalt vom Volk aus geht . . ."

hier nicht in dem herkömmlichen Sinne zu verstehen. Der Führergrundsatz steht im Gegenteil der Demokratie, die auf dem Rousseau'schen Gesellschaftsvertrag, der Gleichheit aller Menschen und der Herrschaft der zahlenmäßigen Mehrheit beruht [121]), entgegen. Der Nationalsozialismus kommt zur Bejahung der „Volksherrschaft" von seiner Auffassung des Staates, denn wenn der Staat der Organismus des Volkes ist, kann die Gewalt tatsächlich nur vom Volk ausgehen. Denn ebensowenig wie der Staat eine abstrakte Einrichtung ist, kann die zu ihm gehörende Gewalt es sein. Fügt man noch hinzu, daß ein „Volk immer so wie seine Regierung ist", so läßt sich der Satz „alle Gewalt geht vom Volke aus" und die Betonung des Willens des Volkes als maßgebend für die Regierung halten. Bezeichnend für die Stellung des Volkes ist das Ergehen der Gerichtsurteile im Namen des Deutschen Volkes, also nicht mehr des Volkes schlechthin [122]). Der Begriff der Volkssouveränität ist als Begriff des 19. Jahrhunderts als Entgegensetzung der Fürstensouveräinität abzulehnen, zumal er auf der Ansicht der natürlichen Gleichheit aller Menschen beruht, und sich mit der Führerautorität nicht vereinbaren läßt. Der Führergrundsatz verlangt auch hier die Einteilung in Führer und Gefolgschaft. Die Führung liegt bei der Partei. „Der organisierte Ausdruck des Willens des Volkes ist die Partei. Sie ist daher die Trägerin der politischen Führung der Nation" [123]). So ergibt sich zwangsläufig, daß die N;SDAP Trägerin der Staatsgewalt ist.

Die Reichsgewalt, deren Inhaber das Reich ist, kann nun natürlich nur ausgeübt werden mit Zustimmung des Trägers der Staatsgewalt im politischen Sinne. So entsteht eine zwangsläufige Verbindung zwischen der Regierungsgewalt und dem Träger der politischen Macht. Wenn die Regierungsgewalt aber in dieser Weise von dem Träger der Staatsgewalt abhängig ist, ist letzten Endes der Träger der Staatsgewalt, der Träger der politischen Macht im Staat, auch Träger der Reichsgewalt. Denn gegen den Träger der politischen Macht im Staate kann keine Reichsgewalt ausgeübt werden. So geht schließlich die ganze Gewalt im Reich von der NSDAP aus.

Darauf beruht zum Teil die Veränderung der Stellung des Reichstags und des Volkes als Staatsorgan. Beide Organe haben ihre frühere Bedeutung völlig eingebüßt. Ihre Macht ist auf die Reichsregierung und auf die NSDAP übergegangen, auf die NSDAP insoweit, als es sich um politischen Einfluß handelt.

Außerhalb der NSDAP ist keine politische Macht mehr.

---

121) Koellreutter, Staatslehre, S. 15 ff.
122) 1. Überleitungsgesetz der Rechtspflege Art. 1.
123) Heß, Nürnberg 1933, Gehl S. 40 I.

D. Die Ausschließlichkeit und der Ganzheitsanspruch der nationalsozialistischen Bewegung.

Die NSDAP als führende und bewegende Kraft des Staates, als Trägerin des deutschen Staatsgedankens, als Trägerin der Staatsgewalt des Deutschen Reiches nimmt eine alles überragende Stellung ein.

Die NSDAP gibt dem Deutschen Reich seine Staatsform. Es ist weder eine Republik noch eine Monarchie. Es ist auch kein bolschewistischer Einparteienstaat. Am besten wird der neuen Staatsform die Bezeichnung „völkischer Führerstaat" gerecht [124]). Das Formprinzip ist der Führergrundsatz. Das wichtigste Organ des Reiches ist der Führer. Ausgangspunkt und Ziel alles Handelns ist das Volk. Entscheidend ist die Stellung der NSDAP.

Diese Sonderstellung wird am besten gekennzeichnet mit der Ausschließlichkeit und dem Ganzheitsanspruch der nationalsozialistischen Bewegung (Totalität). Der n.s. Staat wird geprägt durch die Totalität der Bewegung, nicht durch die Totalität des Staates [125]). Die Ausschließlichkeit und Ganzheit der n.s. Bewegung verneint den totalen, faschistischen, polizeistaatlichen, „autoritären", katholischen und schließlich den ständischen Staat. Alle diese Staatstypen haben Ähnlichkeiten mit dem n.s. Staat. Im äußeren Aufbau treten die Unterschiede teilweise wenig hervor, obwohl die zugrunde liegende Welt- und Staatsanschauung in den Grundbegriffen und ihren Ausgangspunkten entgegengesetzt oder mindestens sehr stark voneinander abweichend sind. Es besteht daher die Gefahr einer falschen Auffassung des n.s. Staates. Volle Klarheit über die Stellung der NSDAP im Staat kann man nur erhalten, wenn man die aufgezählten gegenwärtig in reinerer oder versteckterer Form auftretenden Staatstypen dem n.s. Staat gegenüberstellt.

1. Ablehnung des totalen Staates.

Das Wort vom totalen Staat tauchte in staatsrechtlichen Betrachtungen dem Inhalt nach zuerst in den Abhandlungen der „Tat" auf. Der „totale Staat" wurde in Verbindung gebracht mit dem autoritären und dem ständischen. Die erste staatsrechtliche Betrachtung über „die Wendung zum ‚totalen Staat" findet sich in dem „Hüter der Verfassung" von C. Schmitt

---

124) Walz, DJZ 33/1334.
125) Rosenberg, V. B. 47/9 S. 1.

1931 und in der Europäischen Revue, 7. Jahrg. Heft 4. 1931. C. Schmitt verweist auf den von Ernst Jünger geprägten Begriff der totalen Mobilmachung [126]). Italienisch heißt totaler Staat „Stato totalitario" [127]). Bortolotto gebraucht in seiner italienischen Ausgabe „lo Stato Fascista E La Nazione" 1931 die Bezeichnung Stato totalitario nicht, wohl aber in der deutschen Ausgabe 1932 den Ausdruck „totaler Staat" [128]). Im faschistischen Staatsrecht wird „Stato totalitario" gewöhnlich nur in Reden, sehr selten dagegen in Schriften verwendet. Ob C. Schmitt diesen Begriff aus dem faschistischen Staatsrecht übernommen hat, ist nicht festzustellen. Es wird angenommen werden können, daß der „totale Staat" aus dem faschistischen in das deutsche Staatsrecht gekommen ist.

Mit totalem Staat bezeichnet man im allgemeinen einen Staat, der zur „Selbstorganisation der Gesellschaft geworden ist". Es gibt kein Gebiet mehr, demgegenüber der Staat Neutralität beobachten kann [129]). Der Staat erfaßt alle Gebiete ohne Ausnahme, er ist allumfassend [130]). Negativ heißt Totalität nichts außerhalb und nichts gegen den Staat. Mit einem deutschen Wort kann man Totalität am besten mit „Ganzheit" kennzeichnen.

C. Schmitt unterscheidet den qualitativen und den quantitativen totalen Staat [131]). Die Unterschiede der totalen Staaten ergeben sich aus der Staatsanschauung und dem durch diese geschaffenen Staatsgefüge. Es kann also ein ganz selbstherrlicher totaler Staat bestehen, oder er kann eingeschränkt sein durch das Vorhandensein einer staatstragenden Bewegung.

Um den totalen Staat und die Totalität der Bewegung zu verstehen, wird es wiederum notwendig, die Entwicklung des Staatsgedankens seit dem 18. Jahrhundert kurz zu untersuchen. Die staatsrechtlichen Begriffe sind nicht unabhängig von der Zeitgeschichte entstanden, sondern als Entgegensetzungen gegen einen bestehenden oder früheren Zustand. Daher ist es mißlich, einen Begriff in eine andere Zeit hinüberzunehmen, da er dann von seiner Entstehungszeit losgelöst wird und leicht einen verkehrten Sinn bekommt. Der „totale Staat" ist dafür ein treffendes Beispiel.

Gegen den absoluten Staat, der durch Vernichtung der Stände entstanden war und der keinerlei Schranken im Verhältnis zu den Untertanen kannte, entstand als Entgegensetzung der auf Liberalismus und Demokratie beruhende „neutrale Staat". Das heißt, wenn der absolute Staat Wohl-

126) Krieg und Krieger, S. 1 ff.
127) C. Schmitt, Europ. Revue 33, S. 67.
128) S. 17 I.
129) Hüter d. Verfassung, S. 79.
130) Hüter d. Verfassung, S. 39.
131) Europ. Revue 33, S. 67.

fahrtsstaat war, so wollte der neutrale Staat nur für möglichst weitgehende Handlungsfreiheit der Gesellschaft sorgen. Diese Rolle wurde dem Staat auf Grund des Dualismus — Staat-Gesellschaft — zugewiesen, da man der Ansicht war, daß sich Staats- und Gesellschaftsinteressen gegenüberständen. Darin lag bereits der Fehler. Staat und Gefolgschaft konnten solange als voneinander getrennt aufgefaßt werden, als der Staat auch ohne Gesellschaft bestand. Das wiederum war der Fall, solange die Staatsgewalt nicht bei der Gesellschaft lag, sondern beim Monarchen und seinem ihm ergebenen Heer und Beamtentum. Der Beamte verkörperte den Staat, worauf Forsthoff hingewiesen hat [132]). In dem Augenblick jedoch, in dem die Staatsgewalt auf die Gesellschaft überging, der Staat als Selbständigkeit also aufhörte zu bestehen, waren Staat und Gesellschaft nicht mehr zu trennen; denn die Gesellschaft hatte niemanden mehr, dem sie sich hätte entgegensetzen können. Die Gesellschaft selbst war der Staat, und so mußten also auch Staatsziele und Gesellschaftsbelange die gleichen werden [133]). Das ist auch in der französischen Nationalversammlung 1789 bis 91 festgestellt worden. Da jedoch in den Verfassungen immer noch der Unterschied von Staat und Gesellschaft aus Furcht vor dem Polizeistaat aufrecht erhalten wurde, verneinte man die Gleichsetzung der Ziele von Staat und Gesellschaft. Der Staat des 19. Jahrhunderts war neutral. Die Nationaldemokratie führt aber zwangsläufig zum totalen Staat. Auf diese Weise entstanden „neutraler" und seine Entgegensetzung „totaler" Staat gleicherweise in der französischen Revolution.

Die Entwicklung führte vom absoluten über den neutralen zum totalen Staat [134]).

Da man den Dualismus aufrecht erhielt, mußte der Staat weiter als selbständige Größe aufgefaßt werden. Im Gegensatz zur liberalen Theorie wuchs die staatliche Tätigkeit insbesondere auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Schließlich regelte der Staat, gezwungen durch den Weltkrieg und die Nachkriegsverhältnisse, irgendwie alle Gebiete. Da man nun zufolge der theoretischen Aufrechterhaltung des Dualismus Staat und Gesellschaft unterschied, entstand in der Praxis ein anderer Begriff des totalen Staates als der, der sich hätte nach dem Wesen der Nationaldemokratie ergeben müssen. Der totale Staat dieser Prägung ist selbstherrlich, losgelöst von dem Volke. Er ist eine selbständige Größe. Sein Ausgangspunkt ist die Macht. Die Erreichung der Macht wird ihm zum Selbstzweck [135]). Koellreutter hat ihn „liberaler Macht-

---

[132]) Totaler Staat, S. 22/23.
[133]) Hüter d. Verfassung, S. 78/79.
[134]) Hüter d. Verfassung, S. 79 unten.
[135]) Koellreutter, Staatsl., S. 64, 4.

staat" genannt [136]). Da außerdem gleichzeitig das parlamentarisch-demokratische System versagt und durch ein summarisches Gesetzgebungsverfahren ersetzt wird, wird diese Auffassung des Staates noch verstärkt und unterstrichen. Die Autorität entnimmt er seiner Stärke. Am Ende steht der „totale Verwaltungsstaat" [137]), der zum interventionistischen Staat geworden ist.

In dieser Lage übernahm die n.s. Bewegung den Staat. Mit ihrer Staatsanschauung ist ein „totaler Staat" im zuletzt angeführten Sinn nicht vereinbar, denn er führt wiederum zur Zweiteilung Staat — Volk, die auf einem Irrtum beruht. Es besteht die Gefahr, daß der Staat Selbstzweck wird, während er nur ein Mittel zum Zweck sein soll. Von da ist es nur noch ein kleiner Schritt zu Cäsarentum und Diktatur. Aber abgesehen von dieser weltanschaulichen Ablehnung ist der totale Staat dieser Art auch theoretisch und praktisch nicht durchführbar. „Seine Arbeit soll ihre Richtung nehmen aus der Gesamtidee des Staates, aus dem Dienst am Deutschen Volk" [138]). Das ist richtig, aber es ist zu wenig. Denn es wird damit nicht gesagt, was denn nun dem Deutschen Volk nottut. „Der Staat wird tätig", sagt man, aber er kann doch nur durch Menschen tätig werden, und diese müssen ihrer Arbeit eine Weltanschauung zugrunde legen. Also ist Voraussetzung des totalen Staates eine Weltanschauung, durch die seine Arbeit ausgerichtet wird. Diese Weltanschauung ist dann das Beherrschende, und ihr kommt die ursprüngliche Totalität zu. Die Totalität des Staates folgert dann erst aus der Totalität der Weltanschauung. Vorausgesetzt daß überhaupt eine leitende Weltanschauung vorhanden ist, und daß sie den Anspruch der Ausschließlichkeit erhebt und auch in die Tat umsetzt. Der Nationalsozialismus erhebt den Anspruch der Ausschließlichkeit. Die NSDAP als sein organisierter Ausdruck nimmt die oben gezeigte alles überragende Sonderstellung ein. Danach und nach der Anschauung des Staates als des Organismus des Volkes kann beherrschend sein nur die Totalität der n.s. Bewegung, nicht die Totalität des Staates. Das ist also keine politische Behauptung, sondern ergibt sich aus richtiger Staatsauffassung und dem n.s. Staatsaufbau.

Ihre Rechtfertigung findet die Totalität der Bewegung in dem Erfordernis der „totalen völkischen Mobilmachung". In Frankreich nennt man einen ähnlichen, wenn auch nicht denselben Vorgang „potentielle Rüstung" [139]). Die Folgerung aus der Totalität ist die völlige Politisierung aller Lebensgebiete und

---

136) Staatsl. S. 161.
137) Schmitt, Legalität, S. 10 ff.
138) Scheuner a. a. O. S. 227 I.
139) Jünger, Krieg u. Krieger S. 1; vgl. Walz, Zwischenverfassung, S. 20.

ihre Durchsetzung mit nationalsozialistischem Geist, ihre Einordnung in das Ganze des n.s. Staates und die Leitung des Reiches durch die NSDAP. Es gibt nichts, was sich der n.s. Idee entziehen könnte.

Nach der Totalität der n.s. Bewegung ist der Staat nur das Werkzeug der Bewegung zur Durchsetzung ihrer Ziele. Gemeint ist die Staatsorganisation, nicht das Reich in seiner Gesamtheit, wie es sich aus dem Zusammenwirken der drei Gliederungen ergibt. Denn die NSDAP bleibt Glied des Reichsgefüges. Wenn sie außerhalb des Reichsgefüges stände, könnte nicht durch Reichsgesetz ihre Stellung im Staat festgelegt werden. Der Begriff des Staates als Mittel zum Zweck macht ihn noch nicht zu einem „toten Instrument" [140]). Am Schluß der Verkündigung der nationalen Revolution am 12. 3. 1933 sagt der Führer: „Es lebe unser stolzes Deutsches Reich". So spricht man nicht von einem toten Instrument.

Entscheidend für diese Totalität bleibt immer der Ausgangspunkt des Volkes. Wenn man davon ausgeht, kann man nicht zu einer falschen Auffassung des n.s. Staates kommen. Das Volk formt den Staat. Die Totalität des n.s. Staates ergibt sich aus der Einheit von Partei und Staat. Denn wenn die Partei den Totalitätsanspruch erhebt, so ist auch der Staat total. Aber diese Totalität ist die „Totalität des völkischen Staates" [141]). „Die politische Totalität des Nationalsozialismus ist gegründet auf eine alldurchdringende Idee, getragen von einem in sich geschlossenen politischen Volk, verwirklicht durch eine politische Bewegung, und sie erhält Gestalt in der lebendigen dauernden Form des Staates" [142]). Und das ist, solange der Staat die Form des Volkes ist, auch gar nicht anders möglich; denn das Volk bedarf einer Organisation, und es muß Gestalt bekommen und somit von der Volksordnung zur Herrschaftsordnung anwachsen [143]). „Das politische Volk ist eine totale völkische Lebenseinheit". Darauf beruht die Totalität der Bewegung und die Totalität des Staates [144]). Beide handeln nach der Totalität der n.s. Idee. Die n.s. Bewegung aber ist die Trägerin dieser Idee und folglich die ausschließliche und umfassende Organisation.

2. Die Unterscheidung vom faschistischen Staat.

Der nationalsozialistische Staat ist aber auch nicht faschistisch. Zum Verständnis des faschistischen Staates ist

---

140) Freisler d. J. 34/43.
141) Huber „Tat", April 1934, S. 34 ff.
142) a. a. O. S. 35.
143) Forsthoff a. a. O. S. 39.
144) Huber a. a. O. S. 36/37.

es nötig, sowohl auf die faschistische Staatsauffassung als auch auf das Wesen des Faschismus einzugehen.

Der faschistische Staat ist korporativ. Damit wird der Trennungsstrich zur universalistischen und zur individualistischen Staatsauffassung gezogen; er ist weder absolut noch demokratisch. Im absoluten Staat kommt einer Person, die sich mit dem Staat identifiziert, alle Herrschaftsgewalt zu. Die Stellung der Individuen ist die eines Objekts des Rechts. Der Staat ist omnipotent. Seine Souveränität ist eine Souveränität an sich. Sie ist um des Staates willen da. Der Staat und seine Einrichtungen sind Selbstzweck, woran die Ausrichtung auf den Wohlfahrtsstaat nichts ändert. Es ist der Staat autokratischer Ordnung [145]). Durch die korporative Ordnung wird dem Staat sein absoluter Charakter genommen, denn es bestehen neben dem Staat andere Organisationen. Jedoch sind diese nicht individualistisch ausgerichtet, sondern es wird eine neue Ordnung geschaffen [146]). In dem Ordnungsdenken entsprechen sich der nationalsozialistische und der faschistische Staat und stimmen insoweit in der Ablehnung des absoluten Staates überein.

Der Unterschied liegt in der Auffassung des Staates an sich, die sich auf die faschistische Lehre stützt. Während der Nationalsozialismus von Rasse und Volkstum ausgeht, steht für den Faschismus die Nation im Mittelpunkt seiner Lehre [147]). Es ist der romanische Nationsbegriff, wobei aber beachtet werden muß, daß der Faschismus sich als Vollender des Risorgimento betrachtet [148]). Auch der Faschismus spricht bisweilen von der gemeinsamen Abstammung der Nation, zieht aber daraus keine Folgerungen wie der Nationalsozialismus. Für den fachistischen Nationsbegriff ist die gemeinsame Abstammung ein völlig belangloses Kennzeichen. Das macht die faschistische Staatslehre so schwer verständlich und bisweilen widerspruchsvoll. Denn nun heißt es plötzlich: „Der Staat schafft die Nation" [149]). Nicht erzeugt die Nation den Staat. „Der Staat organisiert die Nation" [150]). Dann also ist erstens nicht der Staat der Organismus des Volkes, und zweitens steht er doch über der Nation. Folglich ist das Höchste und Ausgang und Ziel nicht das blutsverbundene Volk, sondern der Staat. „Der Faschist lebt für die Gemeinschaft des Staates" [151]). Folglich ist der Staat eine selbständige und eine ausgeprägte

145) Bortolotto, S. 149 ff.
146) a. a. O. S. 165.
147) Bortolotto, S. 42 ff.; S. 9 V, l'unitá ela totalita della nazione, al di sopra della divisione di parti e di classi.
148) Bortolotto, S. 8.
149) Mussolini a. a. O. S. 7.
150) Bortolotto a. a. O. S. 52/53.
151) Mussolini S. 14/15.

„ethische Größe" [152]). Die Trennung von Staat und Gesellschaft wird nicht aufgehoben, sie wird überbrückt.

Wenn nun der Staat die Nation schafft, so muß die Stellung der faschistischen Partei anders sein als die der NSDAP, wie auch bereits aus dem, was oben über den totalen Staat gesagt worden ist, hervorgeht, der ja eine starke Ähnlichkeit mit dem faschistischen Staat aufweist. Eine solche Staatsauffassung muß zwangsläufig ohne die Brücke der Einheit von Partei und Staat zum totalen Staat — Stato totalitario — führen [153]). Eine Totalität der Bewegung ist dann nur im Rahmen des totalen Staates möglich. Der Faschismus fordert die Totalität für sich [154]). Mussolini sagt: „Die gesamte Macht gehört dem Faschismus" [155]). Diese Forderung ist dann nur im Rahmen des totalen Staates möglich. Unter den gegebenen Umständen ist aber der Faschismus nicht der Herrscher des Staates. Wenn Bortolotto sagt: „Das Leben der Nation kulminiert im Staat" [156]), so ist dieser Satz auch für den n.s. Staat zutreffend, denn wir haben gesehen, daß die NSDAP Glied des Reichsgefüges ist. Die Erreichung des Höhepunktes kann nur in der Gesamtorganisation geschehen und das ist das Deutsche Reich bzw. das Königreich Italien. Aber eine Totalität der Bewegung vermag nicht aufzukommen gegenüber einem Staat, der die Nation schafft. Wohl aber vermag sie einen Staat zu beherrschen, der nur der Organismus des Volkes ist. Denn dann ist der Staat keine selbständige abstrakte Größe. Der Faschismus schafft den vorgehenden totalen Staat trotz der Ähnlichkeit und Gleichheit seiner Aufgabe [157]) mit der NSDAP, und trotz des Vorhandenseins einer der Totalität des Staates an sich entgegenstehenden staatstragenden Bewegung.

Wenn Carl Schmitt behauptet [158]), daß der Stato totalitario nur der Energie nach total sei, so ändert das nichts an der Staatsauffassung und die Praxis (korpoarativer Aufbau) muß anders gedeutet werden. Ebenso sind die Hinweise Bortolottos [159]) auf Ernst Kriek nicht zutreffend. Die Ganzheit des Volkes, „das den Charakter eines vollständigen Lebensraumes in sich trägt", ist etwas völlig anderes als der totale faschistische Staat, der Stato totalitario. Der Stato totalitario ist eine Größe, die dem „Volk" im Sinne Krieks genau ent-

---

152) Bortolotto S. 23, II; S. 11 IV: Per il centralismo esiste una potestá assoluta dello stato.
153) Bortolotto S. 15/56, 83 ff.
154) Bortolotto S. 15/19, 21, 43.
155) Beckerath a. a. O.
156) S. 55.
157) Bortolotto S. 18.
158) Europ. Revue 33/67.
159) Deutsche Ausgabe S. 17, Anm. 4.

gegengesetzt ist. Der eine Begriff verneint das völkische Leben und der andere bejaht es im umfassendsten Sinne. Die Stellungnahme des Faschismus und des Nationalsozialismus zu den völkischen Minderheiten beweist die Richtigkeit der theoretischen Ausführungen.

Daß der Stato totalitario etwas anderes ist als die Totalität des nationalsozialistischen Staates, geht aus der Aufrechterhaltung der Trennung von Staat und Gesellschaft hervor. „Das Individuum erscheint als Untertan" [160]).

Der Stato totalitario kommt jedoch der Totalität des n.s. Staates näher als der nur totale „autoritäre" Staat, der sich in Deutschland 1930 bis 1932 zu entwickeln begann. Denn dieser besaß keine volk- und staatstragende Bewegung.

Die Richtigkeit der Auffassung des faschistischen Staates wird bestätigt durch einige Punkte des faschistischen Verfassungsrechts, die das Verhältnis der Partei zum Staat betreffen. Die Partei als solche nimmt dieselbe Stellung ein wie die NSDAP. Ebenso hat, trotz des monarchischen Staatsoberhauptes, der Chef der Regierung „Il Duce" eine ähnliche Stellung wie der Führer und Reichskanzler. Aber ein Unterschied zeigt sich in der Ernennung einzelner Parteiführer und Parteiorgane [161]). Der Parteisekretär wird auf Antrag des Duce durch königlichen Erlaß ernannt. Der Parteisekretär hat die Stellung des „Stellvertreters des Führers". Die Parteisatzung wird durch königliche Verordnung bestimmt. Die Federazione Provinziale Fascista, eine Organisation der faschistischen Partei, ist eine verwaltungsrechtliche juristische Person und steht unter Aufsicht des Staates. Der Segretario Federale, der Leiter der Fed. Prov. Fasc. wird vom Regierungsoberhaupt, also nicht vom Parteiführer ernannt. Aus diesen Einzelfällen geht der Einfluß der Staatsorganisation auf die Parteiorganisation hervor. Nach der Parteisatzung ist die Partei eine bürgerliche Miliz zum Dienst des faschistischen Staates [162]). Danach ist also der Staat nicht das Werkzeug der Partei zur Durchsetzung ihrer Ziele, wie es der n.s. Staat ist, sondern die Partei hilft dem Staat.

Es liegt diesem faschistischen totalen Staat ein gewisses Machtdenken zugrunde, das den romanischen Völkern eigen ist und seinen Ausdruck auch in der faschistischen Lehre gefunden hat. Im Gegensatz zum Nationalsozialismus ist der Faschismus als Anhänger der actio directe auf nichtgesetzlichem Wege zur Macht gekommen. Darin liegt eine tiefe weltanschauliche Verschiedenheit, die sich auch auf die Stellung der beiden Parteien im Staat auswirkt. Die Legalität der

---

160) Bortolotto Deutsche Ausg. S. 109 ff.
161) Vgl. für das folgende Benedicenti S. 38 ff. u. Bornhak S. 60 ff.
162) Bornhak S. 63 III v. u.

NSDAP ist keine taktische Äußerlichkeit, sondern ihr liegt der Gedanke zugrunde, das ganze Volk weltanschaulich zu überzeugen und zu gewinnen, während der Faschismus, wenn er auch auf den Konsens des Volkes Wert legt [163]), dazu neigt, die in der stärkeren Macht liegende Überlegenheit als der gesinnungsmäßigen Überzeugung gleichwertig zu betrachten. Dadurch wird die Stellung der faschistischen Partei gegenüber dem Volk sehr verstärkt, während sich die NSDAP nur als Vollstrecker des Volkswillens fühlt. Aber auch der faschistische Staat ist nicht despotisch, da sein Handeln durch die Idee bestimmt wird.

So wird ersichtlich, daß letzten Endes die Frage, wem die Totalität zukommt, entschieden wird nach dem Verhältnis Staat—Volk [164]). Dies wiederum wird weltanschaulich entschieden.

3. Die Unterscheidung vom katholischen Staat.

Es ist bisweilen darauf hingewiesen worden, daß der Begriff des totalen Staates, der nicht auf der Totalität der n.s. Bewegung beruhe, katholischem Staatsdenken und katholischer Staatslehre entspreche. Dem kann nur bedingt beigepflichtet werden. Nämlich nur insoweit, als es sich um den Begriff des Staates selbst handelt. Denn der Staat darf nach der Lehre Leos XIII. nicht total sein, da dadurch jedes Eigenrecht verneint wird [165]). Die Ablehnung bezieht sich auf die katholisch-romanische Staatsanschauung, die — wie bereits beim Faschismus gesagt — mit der deutsch-germanischen nicht vereinbar ist. Nach Mussolini: „Der faschistische Staat ist katholisch, aber er ist faschistisch. Der Katholizismus überschneidet sich mit ihm" [166]). Das mag zur Bezeichnung des Verhältnisses der beiden romanischen Staatsanschauungen genügen. Weder in der Staatslehre Leos XIII. noch in der Enzyklika Quadragesimo anno Pius XI. sind Hinweise vorhanden, auf denen die Stellung der NSDAP im Staat als einer staatstragenden Schicht aufgebaut werden könnte. Zieht man noch in Betracht, daß die katholische Kirche „Machtvollkommenheit über Gesellschaft und Wirtschaft" [167]) fordert, während der Nationalsozialismus die Totalität für sich beansprucht, so erscheint die Staatslehre Leos XIII. mit der nationalsozialistischen nicht vereinbar. Inwieweit der Totalitätsanspruch der n.s. Idee mit dem Totalitätsanspruch des Katholizismus vereinbar ist, kann und soll in dieser Arbeit nicht entschieden werden [168]). Soweit

---

163) Bortolotto S. 120.
164) Rosenberg, V. B. 9/47.
165) Tischlederer a. a. O. S. 64.
166) Mussolini a. a. O. S. 36.
167) Tischlederer, S. 262, bes. 294 ff.
168) Eine Wertung findet sich bei Brecher, a. a. O. S. 47 ff

aber die durch die Idee bedingte Staatsform in Betracht steht, so ist nach katholischer Anschauung jede Staatsform richtig, „wenn sie nur gerecht ist und auf das allgemeine Wohl abzielt“ [169]). Beides trifft für den nationalsozialistischen Staat zu.

4. Ablehnung des absoluten und „autoritären“ Staates.

Zufolge der Totalität der n.s. Bewegung ist der n.s. Staat kein absoluter Staat. Ebenso darf er auch mit dem Polizeistaat nicht verwechselt werden. Im Polizeistaat wurde das Volk als „Untertan“ aufgefaßt und der reine Machtstandpunkt des Staates vertreten. Das Volk war Gegenstand der Staatstätigkeit. Eine Idee als Richtschnur des staatlichen Handelns und somit auch als Grenze seines Tuns fehlte. Trotz der Abstellung auf den Wohlfahrtsstaat war keine Verbindung zum Volk vorhanden. Der Polizeistaat baute sich von oben nach unten auf; der nationalsozialistische dagegen von oben nach unten und von unten nach oben.

Ähnlich liegt es mit dem autoritären Staat [170]). Das Wort „autoritär“ entstand als Bezeichnung der Präsidialregierungen der Jahre 1930—32, insbesondere des Sommers 1932. Danach sollte die Reichsregierung nicht mehr vom Parlament abhängig sein, sondern selbständig, unabhängig vom Parlament und damit, nach Lage der Dinge, ohne Rücksicht auf den Volkswillen entscheiden und regieren. Es wird also gleichfalls keine Verbindung zwischen Staat und Volk hergestellt. Auch der „autoritäre“ Staat dieser Richtung geht nur von oben nach unten.

Ein typisches Beispiel dafür gibt die Einleitung zur „Verfassung 1934“ Österreichs. „Im Namen Gottes . . . erhält das österreichische Volk diese Verfassung“. Das Volk ist also der regierte Teil. Ihm wird hoheitsvoll etwas verordnet. Auf seine Zustimmung wird kein Wert gelegt.

Absolute und autoritäre Regierungsformen sind sehr ähnlich. Aber nicht einmal bei oberflächlicher Betrachtung dürfte man sagen, daß sie der n.s. Regierungsform vergleichbar sind. Diese ist am besten gekennzeichnet worden durch Dr. Goebbels: „Es wird kraft Mandat das Volk autoritär regiert, ohne daß die Möglichkeit gegeben ist, durch parlamentarische Zwischenschaltungen den Willen des Volkes nach oben hin zu verwischen“ [171]). Der n.s. Staat will nicht „passiven Gehorsam des Volkes“, sondern aktive Mitwirkung [172]). Gesetzlich nieder-

---

169) Tischlederer, S. 249.

170) Vgl. Ritterbusch, a. a. O. S. 46; vgl. Briefwechsel zwischen A. Hitler und dem H. Reichspräsidenten über Präsidial- und parlamentarische Regierung.

171) In Genf, Sept. 33 nach Gehl S. 30 II.

172) Scheuner, S. 333.

gelegt worden ist diese Auffassung in dem Gesetz über Volksabstimmung. Es wird also nicht gegen den Willen des Volkes regiert, sondern gemäß dem Auftrag des Volkes. „Wir vollziehen nur den Volkswillen" [173]). Mit die wichtigste Aufgabe der NSDAP ist es nun, den Volkswillen zu formen und die Verbindung zwischen Staat und Volk zu schaffen und zu halten. Wenn die n.s. Regierung autoritär regiert, so versteht man also darunter, daß sie vom Vertrauen des Volkes getragen ist, aber selbständig entscheidet und nicht nach unten verantwortlich ist, wie das im parlamentarischen System der Fall ist. Das ist der wirkliche Sinn des Wortes „autoritär" [174]). Dem „Sprachempfinden ist es freilich fremd geblieben" [175]). Es wird aber heute in diesem Sinn verstanden. Es ist ein Bestandteil des Führergrundsatzes und wird von führenden Männern gebraucht.

Die Verbindung von Staat und Volk, gehalten durch die NSDAP, die Ablehnung des Untertanenbegriffs, der den Staat als dem Volk entgegengesetzt auffaßt, und die Stellung der NSDAP verbieten, den n.s. Staat mit dem Polizeistaat oder dem „autoritären" Staat zu vergleichen. Das Autoritäre ist nur eine Eigenschaft des n.s. Staates, ebenso wie die Totalität; aber nicht das Wesentliche. Der n.s. Staat geht vorwärts und nicht zurück. „Autorität ohne Cäserismus, Volksverbundenheit ohne chaotische Demokratie" [176]).

Durch diese Volksverbundenheit unterscheidet sich der n.s. Staat von dem Staate des deutschen Ritterordens, mit dessen Staatsaufbau er sonst viel Ähnlichkeit besitzt. Dem Deutschen Orden fehlte die Verbindung mit dem Volke, das er regierte [177]). Daran ging er schließlich zu Grunde. Diese Verbindung zu halten und eine Entfremdung zwischen Führung und Gefolgschaft zu verhindern ist Aufgabe der NSDAP als staat- und volktragende Bewegung. Nur ein volksverbundener Staat entspricht dem Führergrundsatz [178]).

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Staatsbegriff, der dem „absoluten" und „totalen" Staate zu Grunde liegt, nicht germanisch ist. Das Wort „Staat" ist erst durch Machiavelli eingeführt worden. Im Deutschen kannte man nur die Völkerschaft, das Herzog- oder Königtum und das Reich als Bezeichnung für die verbündeten Stämme. Am stärksten war die Demokratie in den Völkerschaften. Immer

---

173) A. Hitler.
174) Koellreutter, Staatsl., S. 61 ff.
175) Walz, DJZ 33/1338, II, 1.
176) Vgl. Rosenberg in nat. soz. Monatshefte 34/482.
177) Vgl. Rosenberg, nat. soz. Monatshefte, 34/484.
178) Es sei aber darauf hingewiesen, daß der deutsche Orden im Gegensatz zur NSDAP nicht nur politisch führte, sondern auch die Staatsverwaltung selbst in der Hand hatte.

bedurfte der Führer der Zustimmung des Volkes und immer besaß der Führer eine engere Gefolgschaft. Die Auflockerung der Staaten zugunsten des Volkes würde daher an frühere Zeiten wieder anknüpfen.

5. Die Totalität der Bewegung verneint den Ständestaat.

Der Ständestaat und der berufsständische Aufbau des Staates sind gegenwärtig viel gebrauchte Begriffe. Die Aufgabe der Stände im n.s. Staat ergibt sich einwandfrei aus der n.s. Idee [179]).

Man greift mit dem Ständestaat zurück auf den mittelalterlichen Ständestaat. In diesem bestand keine einheitliche Staatsgewalt. Die Stände hatten gegenüber den Fürsten eigene Rechte, in die dieser nur mit ihrer Genehmigung eingreifen durfte. Das war der Dualismus des ständischen Staates. Der n.s. Staat kann nicht ein Ständestaat dieser Art sein.

Es gibt gegenwärtig vier Ansichten, die den ständischen Aufbau des Staates fordern:

1. Das n.s. Programm. Punkt 25 II.
2. Othmar Spann in „Der wahre Staat".
3. Der Faschismus im Stato corporativo und
4. Pius XI. in der Enzyklika quadragesimo anno.

Einen Stand bilden alle die, die die gleiche Sachaufgabe in der Wirtschaft erfüllen (Feder). Nach n.s. Auffassung dient der berufsständische Aufbau der klaren Scheidung zwischen „echter Politik" und „politischem Geschäft" [180]). Wenn Höchstwert das Volk ist und die nationalsozialistische Bewegung total ist, wird die Politik von dieser Grundlage her bestimmt, nicht nach den materiellen Belangen wirtschaftlicher Interessenvertretungen. Der Staat wird nicht verwirtschaftet. Politische und wirtschaftliche Volksvertretung werden getrennt [181]). Die Berufsstände sind nur ein Teil des Reichsgefüges, nicht der Kern und das eigentliche Gerippe des Staates. Die Berufsstände sollen den eigentlichen Staatsapparat entlasten und die Ausführung wirtschaftlicher Gesetze übernehmen, wie es bereits geschehen ist (Reichsnährstand, Kulturkammer, Reichsschaft der Studierenden). Entgegen der früheren Bestimmung des Staates durch die Wirtschaft erfolgt nun Einordnung der Wirtschaft in die Politik. Auch die Berufsstände dienen letzten Endes der totalen völkischen Mobilmachung, dem restlosen Einsatz eines Volkes im Kampfe um sein Leben. Sie ermöglichen die Durchdringung der Wirtschaft mit n.s. Geist und die

---

179) Im folgenden kann natürlich nur das Verhältnis der NSDAP zum ständischen Aufbau behandelt werden.

180) Brecher, a. a. O. S. 10.

181) Frauendorfer, a. a. O. S. 22 I.

Führung der Wirtschaft durch die NSDAP. Die Durchdringung mit dem Geist ist das Wesentliche. Nationalsozialistische Gesinnung ermöglicht erst die ständische Gliederung des Volkes. Dementprechend wurde auch zunächst die Arbeitsfront als Erziehungsorganisation aus den alten Gewerkschaften gegründet. So dienen die Berufsstände der Politisierung der Wirtschaft. Denn es ist selbstverständlich, daß die Totalität der Bewegung nicht vor der „Eigengesetzlichkeit" der Wirtschaft Halt macht. Der Satz „Gemeinnutz vor Eigennutz" fordert die Unterstellung der Wirtschaft unter die n.s. Idee und folglich ihre Führung durch die Partei [182]).

Anders die faschistische Auffassung. Der Stato corporativo ist nur ein Ausdruck des totalen faschistischen Staates. Die andere Stellung der Korporationen und Syndikate als der deutschen n.s. Berufsstände entspricht der faschistischen Staatsauffassung.

Im Gegensatz zum n.s. und faschistischen Staat, in dem die Berufsstände nur eine Gliederung des Staates darstellen, bilden die Stände nach der Bulle quadragesimo anno und Spann das Gefüge des Staates selbst. Es ist der ausgeprägte Ständestaat, d. h. die politische Macht und die Führung des Staates befindet sich in den Händen der Stände.

Nach der Bulle quadragesimo anno soll die berufsständische Ordnung eine neue Gesellschaftsordnung bringen. Grundsatz ist dabei, das, was von einer kleineren Gemeinschaft geleistet werden kann, nicht von einer übergeordneten in Anspruch nehmen zu lassen [183]). Wenn nun auch von einer berufsständischen Gesellschaft gesprochen wird, so scheinen diese Berufsstände doch keine politischen Aufgaben in der Art der Vermengung von Politik und Geschäft zu haben [184]). Die letzte Entscheidung würde der Kirche zukommen. Wenn aber der Staat von den Wirtschaftsaufgaben frei sein soll, so wird ihm damit über die bereits fehlende politische Staatsträgerschaft hinaus ein wichtiges Einflußgebiet genommen [185]).

Den reinsten Ständestaat bringt Spann. Er baut den Staat nur auf den Ständen auf und erklärt den Staat als Höchststand [186]). Da die Frage der Führung nur nebensächlich betrachtet wird und auch dem Handeln des Staates von Spann keine leitende Idee gegeben wird, bedeutet das die völlige Auslieferung des Staates an die Stände. Rasse und Volk sind ihm in ihrer grundlegenden Bedeutung unbekannt. Der berufsständische Aufbau in der Totalität der n.s. Bewegung erscheint

---

182) Frauendorfer, S. 22, 3.
183) Rundschreiben, S. 59.
184) Rundschreiben, S. 59 oben.
185) Vgl. Pieper, S. 99 unt.
186) Eine kritische Stellungnahme zur Spann'schen Theorie aus n.s Anschauung bei Brecher, a. a. O.

mithin als das genaue Gegenteil des Spann'schen Ständestaates. Eine Vermischung Spann'scher Theorie und der Forderung Pius XI. stellt die österreichische Verfassung 1934 dar. „Die Grundlage des Staates ist ständisch" Art. 2 u. Art. 44 ff. d. V. Der Einfluß der Stände auf die Politik kommt darin klar zum Ausdruck.

Die Totalität der nationalsozialistischen Bewegung, die Stellung der NSDAP im Staat ist also auch bestimmend für den berufsständischen Aufbau.

E. Die Einheit von Partei und Staat.

Die Ausschließlichkeit der n.s. Bewegung schafft nun nicht einen neuen Dualismus, in dem Sinne einer feindlichen Gegenüberstellung von Partei und Staat. Wie oben gezeigt worden ist, bilden vielmehr die drei Gliederungen zusammen die Einheit „Deutsches Reich". Es besteht die Identität von Partei und Staat [187]). Was ihrer Eigenschaft als Bindeglied zwischen Staat und Volk keinen Abbruch tut [188]). Die Partei steht nicht neben dem Staat oder gegen den Staat. Es heißt, sie ist mit dem Staate eins. Der Staat ist ohne die Partei nicht mehr denkbar. In der Verbundenheit von Staat und Partei liegt ein wesentliches Merkmal des n.s. Staates. „Unterschieden aber nicht getrennt, verbunden aber nicht verschmolzen müssen die drei großen Schwungräder, wie sie der Preußische Ministerpräsident einmal genannt hat, nebeneinander laufen" [189]). Die „unlösliche Verbundenheit der Partei mit dem Staat" wurde festgelegt im Gesetz zur Sicherung der „Einheit von Partei und Staat", § 1. Aus der weltanschaulichen Verbundenheit ergibt sich die Unmöglichkeit eine der drei Gliederungen gegen eine andere auszuspielen. Sie sind einander zugeordnet und stehen nicht von vornherein gegeneinander.

Die Einheit von Partei und Staat verhindert trotz der Ausschließlichkeit der NSDAP eine Unabhängigkeit der Partei von der Reichsgewalt. Sie kann sich dem Reiche gegenüber nicht auf ein ihr eigenes Recht stützen. Das Recht des Reiches trifft sie genau so wie jede andere Organisation. Die NSDAP darf kein eigenes Recht geltend machen, wie einst die Kirche, die Territorialstaaten gegenüber dem Reiche, die Stände gegenüber den Staaten. Dem Reiche steht die unbedingte Hoheit nach innen zu. Dem steht die Betrachtung des Staates als Mittel zum Zweck nicht entgegen. Die Behauptung eines eigenen Rechts würde dem Gesetz vom 1. 12. 33 widersprechen, da dieses die besonders erhöhten Pflichten ausdrücklich feststellt. Daher hat die Partei keine Regierungsbefugnisse [190]). Wenn dies nicht ganz klar herausgestellt wird, wird die Allgemeingültigkeit der Gesetze des Staates leicht vergessen, wie die Geschehnisse vor dem 30. 6. 34 gezeigt haben. Die Überordnung der Partei an Stelle der Verbindung würde das Gefüge des n.s. Staates zerstören. Niemand darf sich über die Gesetze

---

187) V. B. Nr. 337, 338, 339.
188) V. B. 46/132, S. 2
189) C. Schmitt, Dtsch. Recht, 34, S. 27 ff.
190) Der Führer vor den Reichsstatthaltern am 6. 7. 1933; anders die bolschewistische Partei in Rußland.

des nationalsozialistischen Staates hinwegsetzen. „Nicht der Staat befiehlt der Partei, sondern die Partei befiehlt dem Staat" bedeutet nicht die Unterordnung jedes staatlichen Amtes unter eine Parteidienststelle, sondern betrifft das Verhältnis von NSDAP und Staatsorganisation als Gesamtheiten.

1. Die Verbindung der unteren Dienststellen von Partei und Staat.

Die Folgerungen aus der Einheit von Partei und Staat sind mannigfach und haben auch bereits ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden. Die Verbindung geschieht in der Art, daß politische Leiter der NSDAP in ihrer dienstlichen Eigenschaft der entsprechenden Amtsstelle in der Staats- oder Selbstverwaltung angehören. Es liegt also eine Art Personalunion vor. Die Partei erhält damit gleichzeitig die beste Einwirkungsmöglichkeit auf den Staat.

Am 26. 6. 33 bestimmte bereits ein Beschluß der Reichsregierung, daß künftig der „Stellvertreter des Führers" an den Sitzungen der Reichsregierung teilnehmen solle. Durch Gesetz vom 1. 12. 33 wurden zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit von Parteidienststellen und öffentlichen Behörden für die Zukunft der Stellvertreter des Führers und der Stabschef der SA zu Mitgliedern der Reichsregierung bestimmt. Durch das Gesetz vom 3. Juli 34 ist das Gesetz zur Einheit von Partei und Staat abgeändert worden. Der Stabschef der SA ist nicht mehr zwangsläufig Reichsminister (§ 1). Vor dem 30. 6. 34 war eine Entfremdung und schließlich sogar Entgegensetzung von SA und politischer Organisation eingetreten. Wenn nun das alte historische Verhältnis von SA und PO wiederhergestellt werden sollte [191]), mußten alle Einrichtungen beseitigt werden, die geeignet waren, ein Sonderleben der SA zu fördern. Als Organ der NSDAP gehört daher nur noch der Stellvertreter des Führers zur Reichsregierung. Diesem untersteht bekanntlich die gesamte Partei, PO, SA und SS. Er ist Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Sein Tätigkeitsgebiet ist die NSDAP. Der Geschäftsbereich des Stellvertreters des Führers liegt nicht im Staat, sondern in der Partei.

Vor dem Gesetz vom 1. 12. 33 war die Verbundenheit bereits dadurch praktisch geworden, daß zu Reichsstatthaltern und leitenden Beamten des Staates die Inhaber der entsprechenden Parteidienststellen ernannt wurden; Gauleiter — Reichsstatthalter; Gauleiter — Oberpräsident; SA-Gruppenführer — Polizeipräsidenten; Kreisleiter — Landräte. Durch die Gesetze über den Preuß. Staatsrat (vom 8. Juli 1933), über

---

191) Vgl. Heß, nat. soz. Monatshefte, Heft 46, S. 4; Adolf Hitler vor dem Reichstag, 13. 7. 34.

den Preuß. Provinzialrat (vom 17. 7. 1933 mit Abänderungsgesetzen) und über die Preuß. Gemeindeverfassung (vom 15. 12. 33) wurden ebenfalls Führer der Partei in ihrer Parteiführerstellung in Staatsorgane berufen und zwar: politische Leiter und SA- und SS-Führer. Zu Staatsräten werden der Stabschef der SA, der Reichsführer der SS, der Stabsleiter der PO, die Gauleiter der NSDAP und die Gruppenführer der SA und SS ernannt. Sie bekleiden dieses staatliche Amt für die Dauer ihrers Amtes in der n.s. Bewegung (§ 5, 2, § 6 d. G.).

Für den Preuß. Provinzialrat gilt Entsprechendes. Nach § 41 des Pr. Gemeindeverfassungsgesetzes sind der örtliche Leiter der NSDAP und der rangälteste Führer der SA oder SS als Gemeinderäte zu berufen. Der Ortsgruppenleiter muß nicht zwangsläufig Gemeindeleiter sein, ist es aber in der Regel in kleineren Gemeinden. Der Gauleiter der NSDAP muß vor der Ernennung eines Gemeindeleiters gehört werden. (§ 34, 3.) Ähnliche Gesetze sind in den anderen Ländern ergangen. Alle wichtigen Stellen in der Staatsorganisation, der Selbstverwaltung und dem ständischen Aufbau sind bewußt mit Mitgliedern der Partei besetzt, so ist die NSDAP zum Unterbau der Staatsführung, der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung geworden [192]).

Durch die Ereignisse des 30. 6. 34 wurden auch die Sonderbevollmächtigten des Obersten SA-Führers bei den preußischen Behörden beseitigt, da sie ebenfalls der SA eine Sonderstellung außerhalb der Partei zubilligten. Sie waren eingesetzt am 30. 10. 33 zur Mitarbeit an der staatlichen Verwaltung und hatten das Ansehen des Staates ohne Rücksicht auf die Stellung in Partei oder Staat zu schützen (RV. Bl. Nr. 1/55, S. 20).

Die NSDAP unterliegt den Gesetzen des Staates und ist mit dem Volk wie mit dem Staat, zumal sie aus dem Volk selbst hervorgeht, und kraft n.s. Staatsauffassung untrennbar verbunden.

2. Die Stellung des Führers.

a) Der Parteiführer ist Führer des Reiches.

Die Einheit von Partei und Staat findet ihren stärksten Ausdruck in der Stellung des Führers der NSDAP. Der Führer der Partei ist Führer des Reiches, d. h. das wichtigste Organ.

Als Führer der NSDAP wurde er zum Kanzler der Regierung der nationalen Konzentration ernannt, nachdem seine Bewegung zur Trägerin der „politischen Führung der Nation" geworden war [193]). Ihm gab am 5. 3. 33 das Volk seine Stimme.

---

192) Hubert, JW 34/195 r. u.
193) Heß, Nürnberg 1933, S. 68. Anmerkung: Siehe Nachtrag I.

Seine Bewegung führte die Revolution durch. Zu seinen Gunsten dankte am 24. 3. 1933 die Weimarer Republik ab. Adolfs Hitlers Ernennung zum Reichskanzler geschah ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Führer der NSDAP. Aus den dem 30. 1. 1933 vorausgehenden Ereignissen geht hervor, daß der Kanzlerwechsel nicht ein bis dahin üblicher war. Es handelte sich um die Frage des „Einbaues" der NSDAP in den Staat. Daß sie sich nicht „einbauen" ließ, war ein Hindernisgrund für eine frühere Regierungsbeteiligung. Die endliche Ernennung des Führers der NSDAP zum Reichskanzler bedeutete praktisch den Verzicht auf den früher geforderten „Einbau in den Staat". Unter einigen Sicherungen wurde der Staat der NSDAP freigegeben. Dann folgte die Errichtung des n.s. Staates, in dem die NSDAP Träger einer öffentlichen Funktion, Träger der Staatsgewalt ist. Ist dem aber so, so kann folgerichtig nur ihrem Führer die entscheidende Bedeutung im Staat zukommen. Wurde der Staat nationalsozialistisch und wird er von der NSDAP geführt, so muß ihr Führer Führer des Reiches sein [194]). Tatsächlich ist dann der Führer der NSDAP zum Führer des Reiches geworden. Das ist ein wesentlich höheres Amt als das des Reichskanzlers.

Der Führer der NSDAP muß, solange der n.s. Staat besteht, Führer des Reiches sein. Welche Funktionen er im einzelnen im Reich wahrnimmt, ist nicht so wichtig. Das Führeramt in der Partei und das Führeramt des Reiches müssen immer in Personalunion verbunden sein. Sie sind — den n.s. Staat vorausgesetzt — unzertrennlich. Wenn daher die Stellung der NSDAP behandelt werden soll, muß auch die Stellung des Führers des Reiches betrachtet werden. Reichskanzler und Parteiführerstellung fließen in seiner Person zusammen. Ausgangspunkt ist jedoch die Partei.

Die Frage der Ernennung und Entlassung.

Die Ernennung ist von der NSDAP abhängig, denn das Staatsorgan, das ihn ernennt, ist gar nicht frei in seiner Wahl und muß den Führer der NSDAP ernennen.

Es besteht kein Reichsgesetz, das zwangsläufig den Führer der NSDAP zum Reichskanzler erklärte, sowie nach dem Gesetz vom 1. 12. 33 der Stellvertreter des Führers ohne weiteres Reichsminister wird. Aber verschiedentlich wird die Verbindung zwischen Parteiführer- und Reichskanzleramt als selbstverständlich vorausgesetzt. So im Gesetz vom 1. 12. 33 § 8: „Der Reichskanzler erläßt als Führer der Partei". Im Gesetz über die Dienststrafgewalt in der SA vom 26. 5. 33 wird nur der Ausdruck „Führer der NSDAP" gebraucht. Die

---

194) Heß, Nürnberg 33, S. 68, 4.

Verbindung der beiden Ämter kommt nunmehr in dem Gesetz über das Staatsoberhaupt zum Ausdruck.

Von wem die Ernennung und Entlassung vorgenommen werden soll, ist eine Frage zukünftiger Regelung. Ist der Führer der Partei zwangsläufig Führer des Reiches, so kann er nicht ohne weiteres entlassen werden, sonst würden die Grundfesten des n.s. Staates verletzt. Eine Entlassung kann daher nur im Einvernehmen mit der NSDAP erfolgen. Zuständig wären die oberen Führer der Partei bezw. der noch zu schaffende „Rat", denen gegenüber der Führer vor der Machtübernahme einmal erklärt hat, er sei bereit, zurückzutreten, wenn er nicht mehr im Besitz ihres Vertrauens sei. Darüber hinaus ist zumindest bei der Ernenung eine Volksbefragung erforderlich, weil der Führer des Vertrauens des Volkes bedarf. Adolf Hitler ist durch Gesetz und Volksabstimmung ohne zeitliche Beschränkung auf Lebenszeit Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches. Es darf jedoch das Grundsätzliche dieser Regelung nicht übersehen werden.

Ist der Führer der NSDAP zwangsläufig Führer des Reiches, dann ist das Verhältnis richtiger mit dem Begriff der Realunion gekennzeichnet als dem der Personalunion. Von Personalunion spricht man im Falle zufälliger Vereinigung zweier Ämter durch eine Person. Die Realunion ist verfassungsmäßig festgelegt, die Personalunion nicht. Die Verbindung in einer Realunion ist gewollt und zwar als Verbindung zweier Verbände. Wesentlich ist also nicht die Personeneinheit, sondern der Zusammenschluß zweier Körperschaften. Die Personeneinheit ist nur ein Mittel für den Zusammenschluß. Durch den Begriff der Realunion wird die Einheit, die Verbundenheit von Staat und Partei viel stärker betont.

Bei den Personalverbindungen zwischen politischen Leitern oder SA-Führern und unteren Organstellungen in Staat oder Gemeinde liegen die Verhältnisse insofern anders, als hier nicht mehr zwei Verbände verbunden werden. Da es sich aber um eine dauernde Verbindung handelt, ist trotzdem die Bezeichnung als Realunion treffender.

b) Das Verhältnis des Führer — Reichskanzlers zum Reichspräsidenten.

Die Stellung des Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls beruhte auf seiner Person, denn nach dem Gesetz vom 30. 1. 34 ist das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung und damit des Reichskanzlers für unbeschränkt erklärt worden. Der Reichskanzler konnte also das Amt des Reichspräsidenten aufheben, jedoch würde dieses zu Lebzeiten des Reichspräsidenten gegen das Rechtsempfinden des Volkes verstoßen haben. Aber durch dieses Gesetz wurde die überragende

Stellung des Führers klargestellt. Daran konnte kein Zweifel mehr bestehen. Nach dem Gesetz vom 24. 3. 33 war das Verhältnis nicht so klar, denn das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung erstreckte sich nicht auf das Amt des Reichspräsidenten als solches. Aber der Reichspräsident konnte auch damals schon zufolge der Notwendigkeit der Gegenzeichnung durch einen Minister keine Maßnahme ohne oder gegen den ausdrücklichen Willen des Reichskanzlers treffen. Die Minister sind bei der Gegenzeichnung an die vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik gebunden. Die Stärkung der Kanzlerstellung zeigte die Ernennung wichtiger, hoher, selbständiger Reichsbeamter durch den Reichskaanzler und nicht durch den Reichspräsidenten [195]).

Trotzdem war der Führer dem Reichspräsidenten verantwortlich, denn Verantwortungslosigkeit widerspricht nationalsozialistischer Anschauung. Das ist die Ansicht des Führers, die aus der Rede vor dem Reichstage am 13. 7. 34 hervorgeht. „Ich habe dem Reichspräsidenten die Erhaltung der Wehrmacht als unpolitisches Instrument gelobt". Die Stellung des Führers zum Reichspräsidenten wird am besten als ganz besonderes Vertrauensverhältnis bezeichnet.

c) Die Wiederherstellung der Regierungsgewalt.

Als Führer der NSDAP hat der Reichskanzler die politische Macht und gerade sie in den Händen. Denn er hatte sich die gesetzlich freie Bahn durch Erringung der politischen Macht geschaffen und nicht umgekehrt. Der Führer der NSDAP ist spätestens seit dem 24. 3. 33 unbeschränkter Herr des Deutschen Reiches. Gesetzgebung und Vollziehung wurden in seine Hand gelegt, die Regierungsgewalt [196]) wieder hergestellt und kraft seiner Verantwortung für den Bestand des Deutschen Reiches war er am 30. 6. 34 oberster Gerichtsherr des Deutschen Volkes.

Eine zwangsläufige Folge des Identitätsprinzips war das Bestreben, eine wahre Regierung, eine Herrschaft zu beseitigen. An die Stelle der Herrschaft von Menschen trat immer mehr die Herrschaft von Gesetzen (Normen). Man brauchte eine geschriebene Verfassung, über deren Auslegung dann ein Staatsgerichtshof entschied. Der Begriff der „Regierung" ging vollständig verloren. Demgegenüber betonte der Führer in seinen Reden: „Wir wollen regieren, aber nicht verwalten". Regierung ist etwas anderes als Exekutive oder Vollziehung.

---

195) Siedlungskommissar, Reichsjugendführer, Reichssportführer, Reichsforstmeister.

196) v. Gebhardt a. a. O.

Führung ist ähnlich, aber nicht dasselbe, ist weitergehend. Herrschen ist enger als Regieren. Wenn man im liberalen Staat erklärte, der „Regierung " komme die oberste leitende Tätigkeit zu, so muß man dem entgegenhalten, daß niemand da war, der sich leiten lassen wollte. Regierung ist ebenso eine Tätigkeitsform der Staatsgewalt wie Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung [197]). Koellreutter betont das politische Merkmal der Regierungstätigkeit [198]). „Regierung ist Anteilnahme an der Staatsmacht; das begriffliche Merkmal der Regierung ist Machtausübung." Gesetzgebung gehört dann zwar auch zur Machtausübung, wird aber als selbständige Funktion betrachtet. Unter Regierung versteht man die den Staat führende und leitende Tätigkeit, die jeder anderen Staatstätigkeit vorangehen muß. Die Regierung ist schöpferisch, die Initiative liegt bei ihr. Daraus und aus der Herrschaft fließt das vorwiegend politische Element. Durch die n.s. Revolution wurde der echte Begriff der Regierung wieder in das Staatsleben eingeführt. Das Recht der Gesetzgebung ging folgerichtig auf die Reichsregierung über. Aus demselben Grunde [199]) mußte auch die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze auf den Reichskanzler übergehen [200]). Walz nennt diesen Vorgang einen „entscheidenden verfassungspolitischen Umbruch" [201]). Das „System der Gewaltenteilung" ist ersetzt durch das „System der Machtkonzentration in den Händen der Reichsregierung" [202]).

Das Wort Reichsregierung hat einen anderen Sinn bekommen. Die Reichsgewalt wird durch die Reichsregierung ausgeübt, zu der der Führer gehört, die „Trägerin der absoluten Staatsmacht" geworden ist [203]). Außerhalb der Reichsregierung besteht keine Befehlstelle mehr. Gegen ihren Willen zu handeln ist im Deutschen Reich niemandem mehr möglich. Dementsprechend werden auch alle Fragen von Bedeutung an die Reichsregierung herangetragen. In der Reichsregierung kommt der entscheidende Einfluß dem Reichskanzler als Führer des Reiches zu.

Das Amt des Reichskanzlers hat unter Hitler als dem Führer des Reiches eine andere staatsrechtliche Bedeutung als in der Weimarer Verfassung; zwar hatte der Reichskanzler schon nach der Weimarer Reichsverfassung das Recht, die Richtlinien der Politik zu bestimmen (Art. 56 WRV.). Aber erstens werden jetzt die Richtlinien der Politik autoritär auf-

---

197) Anschütz-Thoma a. a. O. S. 136, Anm. 62. Koellreutter § 20, 4.
198) § 43.
199) Nicolai S. 69.
200) siehe Anm. 199.
201) DJZ 1933/1335.
202) Walz DJZ 33/1336 o. u. 1337, 1.
203) Deutsches Recht — Koellreutter — 34/28 r. unt.

gestellt [204]) und zweitens ist der Reichskanzler auch zum Führer der Reichsregierung geworden. Die Reichsregierungen trugen immer den Namen des Kanzlers, doch waren sie Koalitionsregierungen und durch die beteiligten Parteien bestimmt. In der jetzigen Reichsregierung ist nicht ihr Gründungsname als „Regierung der nationalen Konzentration" das Wesentliche. Die Regierung Hitler war von vornherein keine Koalitionsregierung. Bei Beachtung der vorangegangenen Ereignisse und den von Hitler als Führer der NSDAP gestellten Bedingungen kann man nur zu dem Ergebnis kommen, daß an dieser Reichsregierung überhaupt nur Hitlers Reichskanzlerschaft das Wesentliche ist. Gegen seinen ausdrücklichen Willen kann die Reichsregierung nichts unternehmen. Bei verschiedener Ansicht der Minister entscheidet der Führer trotz der kollegialen Organisation der Reichsregierung [205]), denn Mehrheitsbeschlüsse widersprechen dem n.s. Grundsatz der Verantwortung, obwohl in einem kleinen Gremium dieser Art die Verantwortung auf jeden Fall klargestellt ist. Der Führergrundsatz ist auf die Reichsregierung übertragen. Die „Kontroll- und Leitungsgewalt" [206]) ist zwangsläufig zur Führung geworden. Bereits vor der Erhebung zum Staatsoberhaupt konnte kein Reichsstatthalter gegen den Willen des Führers ernannt oder entlassen werden. Ebenso hatte der Führer und Reichskanzler damals schon nicht nur die Leitung der Verwaltung und der Gesetzgebung, sondern er leitete überhaupt die gesamte Politik des Reiches, die durch seine Stellung einheitlich war und ist. Die Gewalt des Reichskanzlers war vollständig, da er durch die Bestimmung der Richtlinien der Politik auch den entscheidenden Einfluß bei der Vertretung des Reiches nach außen und beim Oberbefehl über die Wehrmacht des Reiches ausübte.

Der Führer ist Inhaber der gesamten Reichsgewalt, „Träger der Staatsgewalt", da er im Namen des Reiches die Staatsgewalt ausübt.

Die Reichsgewalt wächst ihm von Partei und Reich zu und vereinigt sich in seiner Hand. Das wird auch deutlich an der Stellung des Reichstags. Der Reichstag ist nicht mehr ein Repräsentationsorgan, sondern der Übergang zum vom Führer berufenen „Rat". Die Repräsentation als staatliches Formprinzip gilt nicht für den n.s. Staat. Denn sie beruht auf der Anschauung, daß das Volk gegenüber dem Fürsten bezw. dem Staat als selbständige Größe auftritt. Der Staat muß von dem repräsentativen Organ die Erlaubnis zu einem Eingriff in die Rechte des Bürgers erhalten. Da die n.s. Staatsidee den

---

204) Scheuner a. a. O. S. 152.
205) C. Schmitt, Deutsches Recht 1934, S. 2/8.
206) Anschütz a. a. O. Art. 56, 4.

Dualismus von Staat und Volk verneint, fällt die Repräsentation [207]) fort. Formprinzip ist weder die Idee der Identität noch der Repräsentation, sondern der Führergrundsatz [208]). Die Wahl hat dann den Sinn der Zustimmung zu einer vom Führer getroffenen Auswahl der besten Männer des Volkes. Die Tätigkeit des Reichstages wird seiner Eigenschaft als „Rat" gemäß vom Führer bestimmt. Das Verhältnis Kanzler-Parlament ist nahezu umgekehrt.

Als Träger der Reichsgewalt hat der Führer innerhalb der durch die Idee gezogenen Schranken zu entscheiden, inwieweit er Aufgaben der Rechtsprechung selbständig wahrnehmen will.

d) „Der Führer" als staatsrechtlicher Begriff.

Die Stellung des Reichskanzlers ist in Verbindung mit seiner Parteiführerstellung derart staatsrechtlich eigenartig und neu, daß man von der Einführung eines neuen staatsrechtlichen Begriffes sprechen muß. „Der Führer" wurde ohne gesetzliche Festlegung ein staatsrechtlicher Begriff. Die Bezeichnung als Chef der Regierung ist zu eng, denn er ist nicht nur Reichskanzler. Bei diesem Ausdruck fehlt die Führerstellung in der Partei, die sich in seiner Person vereinigt und mit der eigentlichen Staatsstellung untrennbar verbunden ist. Mit der Bezeichnung „der Führer" kommt auch das ausgesprochen Deutsche zum Ausdruck. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt hat die eingeleitete Entwicklung folgerichtig bestätigt.

„Der Führer" war bereits ohne gesetzliche Festlegung kraft ungeschriebenen Verfassungsrechts als Führer der Partei zu einem staatsrechtlichen Begriff geworden. Damit soll nicht gesagt werden, daß der Führer der NSDAP als solcher Organträger des Reiches ist, daß also das Führeramt der Partei Staatsorgan sei [209]). Es lassen sich das Führeramt in der Partei und die Reichskanzlerschaft nicht mehr trennen. So enthalten z. B. die zwölf Punkte an den neuen Stabschef der SA vom 30. 6. 34 Anordnungen, die nur von „dem Führer" getroffen werden können, auf Grund der Führergewalt [210]).

e) Der Führer ist nicht Diktator.

Der Führer darf nicht mit einem absoluten Fürsten verglichen werden. In der absoluten Monarchie wurden Staats- und Fürstenwille gleichgesetzt. Das Volk war sich seiner

---

[207]) Arch. Scheuner, S. 141, Walz DJZ 33/1334 ff.

[208]) Koellreutter DJZ 33/519, C. Schmitt, DJZ 33/457 IV.

[209]) Koellreutter DJZ 33/517 spricht von einem bewußten „Führer- und autoritären Staat" wodurch ein „ganz neues Prinzip" gesetzt sei; Tartarin-Tarnheiden „Reichsführer" DJZ 33/1000 ob. 11, 1163, 1 Art. 1, 1167.

[210]) vgl. Nicolai, Grundlagen, S. 29, 2; Koellreutter, V. B. 27. 6. 33 S. 7.

politischen Einheit nicht bewußt. Im n.s. Staat dagegen sind ausgehend von der anderen Staatsanschauung Führer- und Volkswille gleichzusetzen. Man soll den Führer aber nicht „autoritären Repräsentanten" nennen [211]). Der Begriff der Repräsentation gehört ebenfalls zum Staatsrecht des 19. Jahrhunderts, und man müßte jetzt einen anderen Sinn hineinlegen. Sind aber Führer- und Volkswille gleich, dann fehlt ein wichtiges Merkmal der Diktatur; denn Diktator und Volkswille sind nicht gleich. Volk und Diktator bilden keine unzertrennbare Einheit. Der Führer hat nicht die Bedeutung eines souveränen oder kommissarischen Diktators [212]).

Er hat zwar vom Reichspräsidenten, dem Volk und durch das Gesetz vom 24. 3. 33 einen bestimmten Auftrag, „die Behebung der Not von Volk und Reich", erhalten. Ein Diktator tritt nach Erreichung des Zweckes zurück. Die Diktatur ist immer nur für Zeit gedacht, für einen augenblicklichen Notstand. Das besagte Gesetz enthält richtigerweise eine vorläufige Verfassung. Der Aufbau des Dritten Reiches hat begonnen. Die endgültige Verfassung liegt bereits in ihren Umrissen fest. Die Zeit der bloßen Ablehnung der parlamentarischen Demokratie ist längst vorüber. Ganz gleich, wie im einzelnen der Staatsaufbau auch geregelt werden mag, das Entscheidende, der Übergang der Staatsgewalt auf Führer und Reichsregierung, ist geschehen, auch wenn der endgültige Zustand noch nicht geschaffen ist. Wird das Dritte Reich je vollendet sein?

Ein Diktator diktiert. Adolf Hitler führt und vollzieht den Willen des Volkes. Der Führer ist mehr als souveräner Diktator. Adolf Hitler war von vornherein Führer und nicht Diktator [213]).

Die Macht des Führers beruht auf dem Vertrauen, das ihm von der Gefolgschaft entgegengebracht wird. Das Volk hat ihn als Führer anerkannt am 5. 3., am 11. 12. 33 und am 19. 8. 34. Darauf beruht ein großer Teil seiner Autorität. Durch die Autorität des Führers ist eine wirkliche Staatsautorität geschaffen worden. Der Führer verkörpert geradezu die Autorität des Staates. Er ist Autoritätsträger.

f) Die Organstellung des Führers.

Die Stellung des Führers beruht unmittelbar auf der Verfassung [214]). Demzufolge ist er ein unmittelbares Organ. Das unmittelbare Organ ist nur dem Staate verpflichtet, unab-

---

211) Koellreutter, Staatsl., § 31.
212) Schmitt, Die Diktatur, S. 130 ff.
213) C. Schmitt, Verfassungslehre S. 28, erklärte noch 1928 Italien für eine Diktatur, spricht aber auch heute von Hitler nirgends als Diktator.
214) d. h. der Verfassung des n.s. Staates.

hängig von der Berufung. Über die nunmehr beseitigte Verantwortlichkeit dem Reichspräsidenten gegenüber fühlt er sich dem Volk verantwortlich und will ihm das Urteil über seine Tätigkeit überlassen: „Nun deutsches Volk, gib uns die Zeit von 4 Jahren und dann urteile und richte uns [215]). Verantwortung aber verträgt sich an sich nicht mit unmittelbarer Organstellung. Dann müßte der Führer ein mittelbares Organ sein, dessen Tätigkeit ist jedoch eine abgeleitete. Es wird nicht selbständig sondern auf Grund Auftrags tätig [216]). Es ist einem mittelbaren Organ zugesellt [216]). Daraus ersieht man, daß dem Führer von jeher eine besondere Bedeutung zukommt, denn von einer Unterstellung unter den Reichspräsidenten konnte man bei Lage der Verhältnisse nicht sprechen. Ebenso war und ist er nicht dem Volk unterstellt. Der Führer ist unmittelbares Organ.

Der Führer ist ein selbständiges Organ, denn er kann ohne Mitwirkung anderer handeln. Gesetze werden zwar von der Reichsregierung beschlossen, und die Mitwirkung der Reichsminister ist insofern möglich. Auch vor seiner Erhebung zum Staatsoberhaupt bestand seine Tätigkeit nicht nur im Erlaß von Gesetzen, und seine Stellung war insoweit herausgehoben, daß man ihn auch als Reichskanzler nicht als unselbständiges Organ bezeichnen konnte. Der Führer der NSDAP war als Reichskanzler und ist als Staatsoberhaupt das höchste Organ trotz seiner nach wie vor bestehenden Zugehörigkeit zur Reichsregierung.

Als Merkmale des höchsten Organs bezeichnet Jellinek zwei Eigenschaften [217]). Danach ist das höchste Organ die den Staat treibende Kraft. Von ihm geht der Anstoß der Staatstätigkeit aus. Wenn das höchste Organ untätig ist, ruht der Staat und wird zu einem ordnungslosen Gebilde. Von einer organisierten Gemeinschaft kann dann nicht mehr gesprochen werden. Das wäre der Fall, wenn der Führer untätig würde, ohne ihn läge der ganze Staatsapparat still. Weiter hat das höchste Organ die letzte Entscheidung zu treffen. Bei ihm liegt die oberste Entscheidungsgewalt. Wenn im monarchischen Staat der Monarch, in der Demokratie das Volk die Stellung des höchstens Organs einnimmt, so kann im Führerstaat diese Bedeutung nur dem Führer zukommen, die ihm zukommt als dem Führer der NSDAP.

Die Amtsbezeichnung Adolf Hitlers lautet nunmehr im innerdeutschen Verkehr: „Der Führer und Reichskanzler"; im Verkehr mit dem Ausland: „Deutscher Reichskanzler". Aus

---

[215]) Aufruf der Reichsregierung in Reden Hitler S. 8 unten.
[216]) Jellinek a. a. O. S. 557, 2.
[217]) Jellinek a. a. O. S. 534.

dieser Unterscheidung läßt sich nicht der Schluß ableiten, daß mit der Bezeichnung „Der Führer" nur die Parteiführerstellung gemeint sei. Sie ergibt sich aus der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers und aus der Einheit von Partei und Staat.

Entsprechend der Stellung des Führers als Staatsoberhaupt, als höchstes und unmittelbares Organ im völkischen Führerstaat, schwören die Reichsminister, die Mitglieder der Landesregierungen, die öffentlichen Beamten und die Soldaten der Wehrmacht ihren Diensteid dem „Führer des Deutschen Reiches und Volkes" Adolf Hitler. Ihm geloben sie Treue. nicht der Verfassung (RGBl. I S. 785; S. 973).

F. Auswirkungen der Sonderstellung der NSDAP.

Wenn nun die Stellung der NSDAP im Staate derart überragend und bestimmend ist, so kommen ihr selbstverständlich besondere Pflichten und Rechte im Staate zu, durch die sie vor den anderen Körperschaften ausgezeichnet ist [218]).

Die NSDAP hat das Recht und die Pflicht der Führung, eigene Hoheitsrechte, steht den Staatsbehörden gleich genießt besonderen strafrechtlichen Schutz und erhält besondere Aufgaben übertragen. Sie ist in ihren politischen Maßnahmen unabhängig von der Staatsverwaltung. Es können nur die wichtigsten Erwähnung finden.

1. Das Recht der Führung.

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 17. 2. 33, wonach die Polizei mit der nationalen Bewegung zusammenarbeiten sollte, war die erste staatliche Anerkennung des Führungsrechtes der NSDAP.

a) Die Gleichschaltung.

Auf Grund ihres Führungsrechtes wurde die Gleichschaltung vollzogen. Die Gleichschaltung ist ein staatsrechtlicher Begriff [219]). Man versteht unter Gleichschaltung die Ausrichtung der Ziele und der Führung sämtlicher Körperschaften und Vereine auf die n.s. Idee. Infolgedessen mußten alle Einrichtungen, die nicht nationalsozialistisch waren oder sich nicht auf ihn ausrichten ließen, aufgelöst werden oder durch nationalsozialistische ersetzt werden. Das waren insbesondere Parteien- und Klassenverbände. Den Ländern, d. h. den partikulären Parteien, wurde die Möglichkeit genommen, sich gegen das Reich zu wenden. Bei den bestehen bleibenden Organisationen erfolgte die Gleichschaltung vorwiegend auf personellem und organisatorischem Gebiet. An die verantwortliche Stelle traten Mitglieder der NSDAP. Kollegien und Mitgliederversammlungen wurden durch Einführung des Führergrundsatzes beseitigt oder ihrer bisherigen Aufgabe enthoben. Die Ausschließlichkeit der Bewegung und die Notwendigkeiten des Staates gestatteten nicht, irgend einen Verein auszulassen. In der Übergangszeit wurde von der Möglichkeit, Kommissare einzusetzen, bei öffentlichen und privaten Organisationen stärker Gebrauch gemacht.

---

218) Ähnliche Rechte besitzen sonst nur die Kirchen.
219) Fehr a. a. O.

b) Die Führung durch die NSDAP zeigt sich in dem Verhältnis der Parteiorganisationen zu den gleichgeschalteten Verbänden. Die NSBO führt die Arbeitsfront, der agrarpolitische Apparat der NSDAP den Reichsnährstand, der NSLB die Erzieherfront [220]).

c) Die führende Stellung der NSDAP über den Rahmen der Gleichschaltung hinaus wird offenbar in der Einsetzung des Reichsjugendführers und des Reichssportführers, um nur die wichtigsten zu nennen.

Der Reichsjugendführer ist vom Reichskanzler eingesetzt. Die von ihm geführte Hitlerjugend ist also nicht mehr eine Parteijugend, sondern die Staatsjugend schlechthin. Die Einheit von Partei und Staat ist in diesem Falle zuerst vollständig geworden. Staat und Partei sind nicht mehr zu unterscheiden. Die HJ hat die Aufgabe, die gesamte deutsche Jugend zu erfassen und zu erziehen. Sie nimmt in ganz besonderem Maße noch mehr als PO oder SA eine öffentliche Funktion wahr. Daraus ergeben sich auch wichtige strafrechtliche Folgerungen. Die Führer der HJ stehen im Dienste des Reiches und fallen somit unter den Beamtenbegriff des § 359 StGB und sind Erzieher nach § 174 StGB [221]).

d) In diesem Zusammenhang sei auf eine Frage hingewiesen, die im Anschluß an Artikel 32 des Konkordats vom 20. 7. 33 entstanden ist. Danach verpflichtet sich der Heilige Stuhl Bestimmungen zu erlassen, die den Geistlichen die Mitgliedschaft und die Tätigkeit in politischen Parteien untersagen. Fällt auch die NSDAP darunter? Der Sinn des Art. 32 ist die päpstliche Sanktionierung der Auflösung des Zentrums und das Verbot der politischen Tätigkeit von Seiten des Papstes. Obwohl das Konkordat vom 20. 7. stammt, wird man hier unter „politisch" noch „parteipolitisch" verstehen müssen. Die NSDAP ist inzwischen von der Partei zur staatstragenden Schicht geworden. Eine Betätigung in ihr ist daher nicht mehr eine schlechtweg politische, sondern eine allgemein nationale. Wenn nun auch die Geistlichen in erster Linie sellsorgerisch tätig sein sollen, so würde aus diesem Grunde eine Tätigkeit in der NSDAP erlaubt sein können, und das unbedingte politische Führungsrecht der NSDAP würde nicht verletzt werden. Diese Frage unterliegt als politische der Entscheidungsgewalt des Führers [222]).

e) Die Führung durch die NSDAP zeigt sich auch in der Mitwirkung des Stellvertreters des Führers an der Vor-

---

220) Soweit keine eigne Parteiorganisation vorhanden ist, erfolgt die Führerernennung im Einvernehmen mit den Dienststellen der Partei.

221) Deutsche Justiz 34/393 (Entscheidungen).

222) Anderer Ansicht Weimar. Jur. Rundsch. 33/241.

bereitung der Gesetzentwürfe. Jeder Gesetzentwurf muß ihm nach einem Erlaß des Führers zur Prüfung auf seine Vereinbarung mit den n.s. Grundsätzen vorgelegt werden.

f) Ist das Parteiprogramm geltendes Recht?

Da der Staat nationalsozialistisch wurde und also nationalsozialistische Grundsätze herrschen, tauchte bald die Frage auf, ob denn das nationalsozialistische Parteiprogramm ohne gesetzliche Bestimmung geltendes Gesetz sei.

Trotz der rassengesetzlichen Rechtslehre muß diese Frage verneint werden.

Der Richter ist an das Gesetz gebunden. Die Entscheidung, inwieweit einzelne Punkte des Programms wie ein Gesetz verbindlich sein sollen, kann nur der Führer entscheiden. Es kann, um einen geordneten Aufbau des n.s. Staates zu ermöglichen, nicht in das Belieben des Richters gestellt werden, welches Gesetz mit dem Nationalsozialismus vereinbar sei und welches ihm widerspricht. Das würde außerdem zu großer Rechtsunsicherheit führen [223]).

Anders ist es aber, soweit Generalklauseln und das freie richterliche Ermessen in Frage stehen. Dann nämlich hat die Auslegung nach dem „herrschenden Rechtsbewußtsein" zu erfolgen. Dieses aber ist nationalsozialistisch. Denn führend und bestimmend ist die n.s. Bewegung. Also haben „Treu und Glauben", „gute Sitte", „öffentliche Sicherheit und Ordnung" nationalsozialistischen Inhalt. Eine darüber hinaus gehende Anwendung n.s. Grundsätze und eine Entscheidung gegen das Gesetz kann nur in den Fällen gestattet werden, in denen eine rein gesetzmäßige Entscheidung gegen jedes Rechtsempfinden grob verstoßen würde. Eine Bestätigung für diese Anschauung findet sich in dem Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 34 § 1 ff. (RGBl. I, S. 925).

2. Die Hoheitsrechte der Partei.

Entsprechend ihrer Führerstellung hat die Partei eigene Hoheitsrechte. Diese müssen jedoch vom Staat anerkannt sein. Es kommen insbesondere in Frage die Disziplinargerichtsbarkeit, Satzung, Abgabenerhebung, das Vorrecht der politischen Entscheidung. Eine Besprechung der Rechte, die ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen, erübrigt sich, da diese Rechte allgemeiner Natur sind.

---

[223]) C. Schmitt JW 1933/2793, DJZ 34, S. 931 d 1, 2. JW 34/1269 mit weiteren Angaben verwiesen sei auf die Schwierigkeit der Einführung der Rassengesetze.

a) Die Disziplinargerichtsbarkeit.

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. 12. 33 unterstehen die zivilen Parteigenossen und die Mitglieder der SA wegen Verletzung ihrer erhöhten Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat einer Partei- und SA-Gerichtsbarkeit. Infolge der Stellung der NSDAP im Staate sind die Pflichten gegenüber der Partei zu Pflichten gegenüber dem Staate geworden. In § 4 d. G. ist der Tatbestand der Pflichtverletzung näher festgelegt. Die Vorschriften werden erlassen vom Reichskanzler als Partei- und SA-Führer (§ 8); denn die Pflichten werden von der Partei bestimmt und nicht vom Staate. Außer Ordnungsstrafen sind auch Freiheitsstrafen (Haft und Arrest) zugelassen. In Verfolg dessen sind die bereits bestehenden Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse der NSDAP in Parteigerichte umgewandelt worden. Die Richter sind unabhängig. Den Entscheidungen der Parteigerichte ist einschließlich des Parteiführers unbedingt nachzukommen. Die Entscheidungen des obersten Parteigerichts sind unanfechtbar. Durch die disziplinarische Ahndung von Seiten der Partei wird der staatliche Strafanspruch nicht berührt. Am 12. Dezember 1933 ist die vom Führer genehmigte allgemeine Dienst- und Ehrenordnung für die SA der NSDAP ergangen. Nach dem § 6 haben die öffentlichen Behörden bei der Durchführung der Gerichtsbarkeit Rechtshilfe zu leisten. In Preußen ist im Zusammenhange mit der Durchführung der SA-Gerichtsbarkeit das Feldjägerkorps geschaffen worden. Die Gerichte haben Strafverfahren und Urteile gegen Angehörige der SA den SA-Dienststellen nach Anweisung des Justizministers mitzuteilen.

b) Das Vorrecht der politischen Entscheidung.

Eine Folgerung aus der Stellung der NSDAP ist die ihr zustehende endgültige politische Entscheidung. Eine solche darf von den Gerichten nicht auf ihre gesetzliche Zulässigkeit nachgeprüft werden. Gerichte sind nicht berufen, politische Entscheidungen zu treffen [224]). Wenn durch eine Maßnahme der Partei dem Einzelnen ein Schaden erwächst, so steht diesem kein Ersatzanspruch zu. Daher verstößt ein Ausschluß aus der NSDAP, obwohl er gewöhnlich wirtschaftliche und gesellschaftliche Boykottierung zur Folge hat, nicht gegen die guten Sitten (§ 826 BGB) [225]).

c) Nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. 4. 1933/15. 5. 1934 sind als Orden auch anerkannt und

---

224) C. Schmitt JW 35/793, 2. St.B.V. S. 20. Schwabe JW 34/1616.
225) Weimar, Jur. Rundsch. 34/68.

dürfen wie staatliche Orden getragen werden die vom Reichskanzler bestimmten Ehrenzeichen der n.s. Bewegung (§ 5, 2). Die Verleihung von Orden gehört zu den staatlichen Hoheitsrechten, so daß der NSDAP hier ebenfalls ein Hoheitsrecht verliehen ist.

d) Unter die Hoheitsrechte wird man auch zwei Befugnisse des Stellvertreters des Führers rechnen müssen. Nach dem Kaufkraftgesetz ist die Zustimmung des Stellvertreters des Führers für die Erhebung von Spenden erforderlich (Abschn. II § 2 und3 d. G.). Ebenfalls bedarf seiner Genehmigung eine Ausnahme von dem Verbot öffentlicher Sammlungen (§ 1, IV RGBl. S. 531/34). Man muß diese Befugnisse deshalb zu den Hoheitsrechten zählen, weil in der Spendenerhebung das staatliche Abgabenrecht berührt wird. Nunmehr ist eine endgültige für die Stellung der NSDAP bezeichnende Regelung im Sammlungsgesetz vom 6. Nov. 34 getroffen worden.

3. Besondere Vorrechte.

Nach dem Kaufkraftgesetz gelten die Beschränkungen der Haushalt- und Kassenführung durch staatliche Aufsicht nicht für die NSDAP (Abschn. I § 7, 1 Nr. 4). Darin kommt die Selbständigkeit der NSDAP gegenüber dem Staatsapparat zum Ausdruck. Die NSDAP muß ohne staatliche Kontrolle eine vorbildliche Kassenführung aufweisen. Eine Frage, die auch an die Hoheitsrechte anklingt, ist die nach der Behördeneigenschaft der NSDAP. Wie oben festgestellt, gehört die NSDAP nicht zum staatlichen Verwaltungsapparat. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt ihr jedoch eine behördenähnliche Stellung zu. Dem ist in verschiedenen Erlassen und Verordnungen Rechnung getragen. Es besteht Gebührenfreiheit für Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl. I 34/582). Ebenso sind Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung für Führer der NSDAP gebührenfrei.

Schließlich sei noch vermerkt, daß Angehörige der NSDAP nach dem Reichsversorgungsgesetz Versorgung erhalten, wenn ihre Gesundheit durch Körperverletzungen im Kampfe um die nationale Erhebung beschädigt worden ist. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Hilfskasse der NSDAP. (Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. 2. 34, RGBl. I 34/133.)

Alte Kämpfer der NSDAP stehen den Versorgungsanwärtern gleich.

Die nationalsozialistische Presse ist in erster Linie für Veröffentlichungen von Behörden bestimmt und von diesen zu halten. (MBl. i. V. S. 447.)

4. Strafrechtlicher Schutz der NSDAP.

Die NSDAP genießt besonderen strafrechtlichen Schutz. Da sie zu den verfassungsmäßigen Einrichtungen des Deutschen Reiches gehört, wäre ein Unternehmen, die Stellung der NSDAP gewaltsam zu ändern, Hochverrat nach § 80, II StGB. Die Führer der Partei sind nach § 81 als Mitglieder der Reichsregierung geschützt.

Darüber hinaus erhält die NSDAP noch Schutz durch Sonderbestimmungen:

1. gemäß dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien, (§ 2). Danach ist jede politische Betätigung außerhalb der NSDAP unter Strafe gestellt.

2. wird die Uniform der NSDAP geschützt durch § 1 und 2 der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung (21. 3. 33). Jeder unberechtigte Besitz der Uniform, wozu auch Abzeichen gehören, wird mit Gefängnis bestraft. Darüber hinaus werden die Hoheitszeichen der NSDAP, da sie auch Hoheitszeichen des Staates sind, durch § 134 a StGB geschützt.

Durch das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. 5. 33 ist es verboten, die Symbole der nationalen Erhebung öffentlich in einer würdelosen und kitschigen Weise zu verwenden.

3. sind schließlich durch das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 14. 10. 33 die aktiven Mitglieder der NSDAP in größtmöglicher Weise geschützt. § 1 Nr. 2 d. G. bestimmt, daß das Unternehmen der Tötung eines Angehörigen der SA und SS und eines Amtswalters der PO aus politischen Beweggründen mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus bestraft wird.

G. Die NSDAP als integrierender Bestandteil des Deutschen Reiches.

Wenn der Staat nur der Organismus ist, in dem das Volk lebt, dann muß er zwangsläufig Veränderungen des Volkskörpers mitmachen [226]), er muß also dauernd in Bewegung sein. Seine Lebensäußerungen sind Organträger, Gesetze, Urteile, Verfassungskämpfe, Verträge, Krieg. „Der Staat ist nicht ein ruhendes Ganze, das einzelne Lebensäußerungen von sich ausgehen läßt, sondern er ist überhaupt nur vorhanden in diesen einzelnen Lebensäußerungen" [227]). Deren wichtigste sind nun natürlich nicht die alltäglichen, die nicht als Äußerungen des Staates empfunden werden. Die wichtigsten sind die, die sich ganz bewußt auf den Staat beziehen. Dazu gehören in erster Linie der Neubau eines Staates, der Kampf um den Staat, die Abwehr äußerer Feinde, denn darin zeigt sich die Bejahung des Staates, der „Prozeß ständiger Erneuerung" [228]), des täglichen Plebiszits. Rudolf Smend hat diesem „Kernvorgang des staatlichen Lebens" den Namen „Integration" gegeben. Bejaht man die Lehre Smends, und man muß es tun, so kann man nicht eine Arbeit über die staatsrechtliche Bedeutung einer einen neuen Staat bauenden Bewegung schreiben, ohne ihre Integrationsfunktion zu untersuchen. Eine für alles Irrationale verständnislose Zeit konnte keine Verbindung der Integration mit dem Staats r e c h t finden. Allein, sollte der „Kernvorgang staatlichen Lebens" nicht zum Staats r e c h t gehören? Smend unterscheidet als Faktoren der Integration drei Typen, eine Unterscheidung, die sich eingebürgert hat. Danach bestehen nebeneinander und miteinander die „persönliche", die „funktionelle" und die „sachliche" Integration [229]).

1. Die persönliche Integration durch den Führer.

Die persönliche Integration steht im n.s. Staat bei seiner Betonung der Herrschaft der Personen und nicht der Rechtsordnung an erster Stelle. In dem Führer tritt das Volk mit dem Staat in Beziehung und bejaht es den Staat. Dairn liegt die Integration. Wichtig sind die Gesetze, die der Führer verkündet, wichtig ist das Inordnunghalten des Staatsapparates

---

226) Dazu Smend, a. a. O. insbes. S. 18 ff.
227) Smend, S. 18, II.
228) Smend, S. 18, II.
229) Smend, S. 28.

durch ihn. Aber mindestens ebenso wichtig ist die irrationale Wirkung, die von ihm ausgeht, durch die „das Volk zur staatlichen Einheit integriert wird“ [230]). Das Volk erlebt seine staatliche Einheit im Führer. Die Volk und Staat entfremdeten Menschen sind über den Führer zum deutschen Staat gekommen, nicht umgekehrt. Durch den Führer erleben sie das Reich. Darin liegt die Besonderheit der integrierenden Wirkung des Führers, die daher auch viel stärker ist als ehemals bei den Fürsten [231]). Das Schöpferische, den Staat Gestaltende, vergrößert von vornherein die integrierende Wirkung des Führers. Diese wird besonders deutlich in der Außenpolitik. Die Volksbefragung am 12. 11. 1933 ergab die Einigkeit des Volkes mit der Politik des Führers, so daß auch für das gesamte Ausland kein Zweifel an der integrierenden Wirkung des Führers blieb, der „das Staatsvolk auf diese Politik festgelegt, es im Sinne dieses Programms integriert hat“ [232]).

2. Die funktionelle Integration durch die NSDAP.

Die integrierende Wirkung der NSDAP liegt vorwiegend auf dem Gebiete der funktionellen Integration. Darunter fallen „die kollektivierenden Lebensformen“ [233]). „Alle Vorgänge, die das Erlebnis der Gemeinsamkeit eines geistigen Gehaltes verstärken wollen“ [233]). Weiter alle Willenshandlungen, durch die der Staat immer von neuem hergestellt, integriert wird. Durch die NSDAP wird die Gemeinsamkeit der n.s. Idee ins Volk getragen und durch ihre Veranstaltungen zum Erlebnis gemacht. Die Einheit von Staat und Partei kommt darin zum Ausdruck. Ein Bekentnis zur Partei ist ein Bekenntnis zum Staate. Die NSDAP ist als staatstragender Verband ein „integrierender Bestandteil des Deutschen Reiches“; damit wird ihre Bedeutung vielleicht mit am besten gekennzeichnet. Den Aufmärschen der Arbeitsfront, der SA, des Parteitages, kommt integrierende Wirkung zu. Auch die von Smend festgestellte „Doppelwirkung gesteigerten Lebens“ [234]) ist zu beobachten, denn sowohl die Gemeinschaft — der Partei und des Staates — als auch der Einzelne wird davon belebt. Integrationswirkung straff organisierter, uniformierter Verbände ist besonders stark und zwar für Angehörige und Außenstehende. Die SA und SS werden als ein Teil des Staates noch mehr als die politische Organisation der Partei betrachtet, wohl ohne Zweifel zu einem guten Teil auf Grund der Integration. Denn der dem Marschieren, Singen, Exerzieren „zu Grunde liegende geistige

---

230) Smend, S. 28.
231) Dazu Smend, S. 28/29.
232) Smend, S. 31, 2.
233) Smend, a. a. O. S. 31, II.
234) Smend, S. 33, I.

Vorgang“ [235]) ist auf den Staat gerichtet und schafft ein staatliches Bild, wirkt zur Veränderung des Staates mit. Gerade in der Erneuerung und Fortbildung des Staates, in den revolutionären Handlungen liegt die größte Integrationswirkung der NSDAP. In den staatlichen Zwecken und Aufgaben sieht Smend das sachliche Moment des staatlichen Integrationsprozesses. Aufgaben von Partei und Staat stimmen überein, so daß die Partei auch sachlich integrierend wirkt.

Ihre Fahne und ihr Symbol, den Gruß ihrer Anhänger mit ihrer ungeheuren magischen Kraft hat die Partei dem Staate überbracht, wodurch ihre Einheit mit dem Staat und ihre Bedeutung im Staatsaufbau noch besonders unterstrichen werden. Wir können aus dem Verhältnis von Partei und staatlichem Integrationsprozeß erkennen, wie stark die Partei den Staat unterbaut hat.

---

235) Smend, S. 39 oben.

H. Schluß.

Das Deutsche Reich wird von der NSDAP bestimmt. Ihr kommt der entscheidende Einfluß auf Staatsverwaltung und Berufsstände zu. Sie ist die Trägerin des Deutschen Staatsgedankens und bürgt für die Stabilität der politischen Führung. Die NSDAP ermöglicht die Auflockerung des Staatsbegriffes zu Gunsten des Deutschen Gesamtvolkes. Die Totalität steht in erster Linie der nationalsozialistischen Bewegung zu, infolge ihrer Stellung im Staat, ihrer Ausschließlichkeit und ihres Ganzheitsanspruches. Durch die NSDAP unterscheidet sich das Dritte Reich von dem totalen, dem faschistischen, dem katholischen, dem absoluten, autoritären und dem ständischen Staat.

Partei und Staat bilden eine Einheit. Deshalb ist der Führer der Partei Führer des Reiches, und führt als solcher den Namen der „Führer und Reichskanzler". Der Führer ist Inhaber der Regierungsgewalt, höchstes Organ und nicht Diktator.

Die Sonderstellung der NSDAP im Staat bringt ihr die verschiedensten Vorrechte und Pflichten. Die NSDAP ist integrierender Bestandteil des Deutschen Reiches.

Der Nationalsozialismus schafft ein Volk — e i n e n Führer — ein Reich!

NACHTRAG.

Die Arbeit wurde am 23. Juli 1934 abgeschlossen. Die bis zur Drucklegung (27. 10. 34) eingetretenen Veränderungen sind nachgetragen worden. In dem Abschnitt über die Stellung des Führers sind die durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt notwendig gewordenen Änderungen nachträglich eingefügt. Grundlegende inhaltliche Änderungen waren nicht erforderlich.

Lebenslauf.

Am 24. Januar 1911 wurde ich, Karl-Heinrich Burkert, in Heinzenburg, Kreis Lüben, als Sohn des Pastors Bruno Burkert und seiner Ehefrau Magdalene, geborene Thede, geboren.

Von Ostern 1917 bis 1925 besuchte ich die ev. Volksschule in Nieder-Kauffung (Katzbach) und erhielt nebenher von meinem Vater Unterricht in den Gymnasialfächern. Im Herbst 1925 wurde ich in die Obertertia des städtischen ev. Gymnasiums in Liegnitz aufgenommen. An dieser Anstalt bestand ich am 22. März 1930 die Reifeprüfung.

Ich studierte an den Universitäten Graz, Berlin, Königsberg und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 25. April 1934 die erste juristische Prüfung mit „gut" und am 28. Juli 1934 die mündliche Doktorprüfung. Zur Zeit bin ich dem Amtsgericht Konstadt OS. als Referendar zur Ausbildung überwiesen.

Meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. Walz, danke ich für die Berichterstattung.